



UNTERKIEFERPROTRUSIONSSCHIENE
UKPS: abrechenbar
ab 1. Januar 2022

FORTBILDUNGSANGEBOT 2022 IM KHI
Ein Kosmos an
Möglichkeiten



FAMULATUR-ZAHNÄRZTE/INNEN

Wir suchen Sie!

Die Zahnärztekammer Nordrhein und die Universitäts-Zahnkliniken in Nordrhein suchen Famulatur-Zahnärztinnen und -Zahnärzte für die studentische Vorbereitung und Qualifikation.

Alle Informationen zum Ablauf einer Famulatur, zu den notwendigen Voraussetzungen und Ihrer Bewerbung über die nachfolgend aufgeführten Ansprechpersonen (siehe auch S. 24):



Universitärer Standort Aachen:
Ansprechpartner: Dipl. Biol. Annika Martens
Studiendekanat Medizinische Fakultät
Tel.: 0241 80-88875 | anmartens@ukaachen.de



Universitärer Standort Bonn
Ansprechpartner: Christoph Cavazzini
Studiendekanat
christoph.cavazzini@ukbonn.de



Universitärer Standort Düsseldorf:
Ansprechpartner: Rabea Hunsmann/
Prof. Dr. Alfons Hugger
Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
rabea.hunsmann@med.uni-duesseldorf.de



UNIKLINIK
KÖLN

Universitärer Standort Köln:
Ansprechpartner: Dr. Franz-Josef Faber
Lehrkoordinator Zahnmedizin
franz-josef.faber@uk-koeln.de

„Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen ‚guten Rutsch‘ in ein gesundes Jahr 2022!“



© KZV, ZÄk/Rolfes

Und wieder einmal exponentiell steigende Coronazahlen, schwer durch die Flutkatastrophe getroffene Kolleginnen und Kollegen, neue bürokratische Regelungen und politischer Zeitdruck, um unsere Praxen weiter zu digitalisieren. Im ersten Moment könnte man zweifeln, ob dieses Jahr überhaupt als ein gutes in Erinnerung bleiben kann!

Jedoch, in einer Rückschau auf die vergangenen Monate müssen auch enorm wichtige Verbesserungen zur Kenntnis genommen werden:

- Seit dem 1. Juli 2021 können Vertragszahnärzte im Rahmen der GKV Patienten mit Zahnbetterkrankungen umfassend und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft versorgen und zudem vulnerable Gruppen wesentlich unbürokratischer behandeln (S. 14).
- Die Politik sieht offenbar weitere Beschränkungen für von Investoren finanzierte zahnärztliche MVZ als sinnvoll an. Allerdings werden die jetzt vorgesehenen Regelungen kaum ausreichen, den sich dynamisch entwickelnden Wildwuchs einzudämmen. (S. 30 ff.).
- Die Unterkieferprotrusionsschiene wird als bevorzugte Therapie für die verbreitete

Schlafapnoe in Richtlinien umgesetzt und bringt uns „nah an die Medizin heran“, so PD Dr. Sabine Linsen (S. 13).

Darüber hinaus haben wir mit der Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung durch die Einführung eines Schichtmodells ab dem kommenden Jahr neue Strukturen geschaffen. Diese werden zu einer Entlastung bei der Verrichtung des Notfalldienstes führen und das Risiko im nächtlichen Notfalldienst senken.

Einmalige Solidarität im Berufsstand

Zur Bilanz des Jahres 2021 gehört außerdem noch etwas in höchstem Maße Erfreuliches: die einmalige Solidarität, mit der die Zahnärzteschaft durch die Flutkatastrophe besonders stark getroffene Praxen massiv unterstützt hat. Was sich zuvor schon während der Coronapandemie gezeigt hat, wurde dieses Jahr nochmals eindrucksvoll bestätigt: In Not-situationen halten wir Zahnärzte noch enger zusammen als sonst.

Wir möchten an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen und ihren Teams, die

gespendet oder mit angepackt haben, Hochachtung und herzlichen Dank aussprechen. Die anrührenden Dankschreiben, die bei uns in den letzten Wochen eingegangen sind, machen uns wirklich stolz und eröffnen zugleich in der Gesamtschau eine ausgesprochen positive Zukunftsperspektive.

Wir wünschen Ihnen und uns allen vor diesem Hintergrund ein gesundes, eher ruhiges und natürlich auch ein erfolgreiches Jahr 2022 und zuvor eine besinnliche Adventszeit, schöne Weihnachtstage und einen „guten Rutsch“ – ob nun unterm Mistelzweig oder nicht!

Mit vorweihnachtlichen kollegialen Grüßen

Ihr
Andreas Kruschwitz
Mitglied des Vorstandes
der KZV Nordrhein

Ihr
Dr. Erling Burk
Mitglied des Vorstands und Pressereferent
der Zahnärztekammer Nordrhein

Perspektiven unterm Mistelzweig



Mistelzweig an der Praxistür reicht nicht, um Übel abzuwenden: Überprüfungserfordernis der Berufshaftpflichtversicherung

Corona

Quarantäne-Vorgaben nach RKI	6
Seife versus Desinfektionsmittel	8

Kassenzahnärztliche Vereinigung

ZE-Gutachtertagung 2021 als Hybridveranstaltung	10
UKPS ab 1.1.2022 abrechenbar	13
Die BEMA-Positionen der PAR2021	14
Überprüfungserfordernis der Berufshaftpflichtversicherung ...	18
Aus dem ID – nicht vergessen!	21
Zulassungsausschuss: Sitzungstermine 2021/2022	56

Zahnärztekammer/VZN

Neue Broschüre zur Behandlung von HIV-infizierten Patienten	22
Zahnärztinnen und Zahnärzte für Famulatur gesucht	24

VZN: Beiträge ab 01.01.2022	26
Bekanntgaben:	
• Einreichungsfristen für Ehrenamtsträger	36
• Geschäftszeiten der ZÄK zum Jahresende	36
• Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2022	36
• Amtliche Bekanntmachungen	52

BZÄK/KZBV

BZÄK: Forderungen an die zukünftige Bundesregierung	28
KZBV: eAU (Neuer Leitfaden und weitere Praxishilfen)	31
KZBV: Ersatzverfahren bei eAU und E-Rezept	33

Praxisteam

Trotz Pandemie erfolgreicher DH-Abschluss!	34
Fachwirt/-in für zahnärztliches Praxismanagement der ZÄK Nordrhein	37



UKPS: Medizinische Grundlagen und Abrechenbarkeit

10, 13



Erfolgreicher Abschluss des vierten DH-Lehrgangs

34



Die BEMA-Positionen der PAR2021

14



Aktualisierung im Strahlenschutz: Termine 2022

38

Berufsausübung/Fortbildung

Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz:
Aktualisierungskurse 2022 für Zahnärzte/-innen und ZFA ... 38

Fortbildung

Ein Kosmos an Möglichkeiten: Fortbildung 2022 44
IUZ 4.0: Kompaktes Wissensupdate & Get-Together 46
Karl-Häupl-Kongress 2022 (Programm) 48
Fortbildungsangebot im Karl-Häupl-Institut 52

Personalien

Wir gratulieren/Wir trauern 54

Feuilleton

Buchtipp: Thibaud Villanova: Asterix Festbankett.
Das offizielle Asterix-Kochbuch 57
Historisches: Die DM ging – der Euro kam 58
Freizeitipp: Essen, Soul of Africa Museum 60
Humor: Schnappschuss & In den Mund gelegt 64

Rubriken

Ausblick 63
Editorial 1
Impressum 63
Vorab 4



Vorab

DENTISTS4DENTISTS

DER ZAHNÄRZTE-BLOG

Der Zahnärzte-Blog www.dentists4dentists von KZV Nordrhein, Zahnärztekammer Nordrhein, DZV e.V., FVDZ Nordrhein und ZA eG richtet sich speziell an junge Zahnärzte – Assistenten, Angestellte, frisch Niedergelassene – und Studierende der Zahnmedizin. Im Blog informieren und diskutieren Zahnärztinnen und Zahnärzte unabhängig und neutral. ■

© Adobe Stock/gustavofraza



Fluorid auf der Musterliste für unentbehrliche Arzneimittel

Fluoridhaltige Dentalprodukte werden jetzt aufgrund ihrer Indikation für Karies auf der Musterliste für „unentbehrliche Arzneimittel“ (Essential Medicines List) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) geführt. Bislang wurde Fluorid bei der WHO unter „Vitaminen und Mineralien“ genannt.

Überarbeitet hat die WHO nun die „Musterliste unentbehrlicher Arzneimittel (EML)“ und die „Musterliste unentbehrlicher Arzneimittel für Kinder (EMLc)“. Dabei wurde ein neuer Abschnitt für „zahnmedizinische Zubereitungen“ (dental preparations) eingefügt. Konkret habe man eine erste Zusammenstellung fluoridhaltiger und fluoridfreisetzender Produkte neu abgefasst. Fluorid war von der WHO bislang als „Natriumfluorid“ der Rubrik „Vitamine und Mineralien“ zugewiesen worden.

„Dieser neue Abschnitt für zahnmedizinische Präparate bietet den Regierungen die Möglichkeit, Fluorid, Silberdiaminfluorid und Glasionomerzement in ihre eigenen Listen unentbehrlicher Arzneimittel aufzunehmen und so deren Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu verbessern“, erläuterte die World Dental Federation (FDI).

Diese Entwicklung werde, so die FDI weiter, dazu beitragen, die Belastung durch Karies zu verringern. Weltweit gilt Karies als die am weitesten verbreitete Krankheit. ■

www.kzvbw.de

MACHEN SIE MIT!

ONLINEBEFRAGUNG ZUR AMBULANTEN VERSORGUNG IM HOHEN ALTER AUS (ZAHN-)ÄRZTLICHER PERSPEKTIVE

Das NRW Forschungskolleg GROW an der Universität zu Köln startet eine Onlinebefragung ambulant tätiger Haus-, Fach- und Zahnmedizinern.

In der Befragung werden Erfahrungen und Ansichten zur Arbeit mit über 80-jährigen Patientinnen und Patienten erfragt. Mit den Ergebnissen sollen unter anderem Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe für die Gestaltung ambulanter Versorgung erarbeitet werden. Die Studie entsteht in Kooperation mit dem Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie der Uniklinik Köln.

Alle in Nordrhein-Westfalen ambulant tätigen Haus-, Fach- und Zahnmediziner können an der Befragung teilnehmen. Die Teilnahme ist unter folgendem Link möglich: <https://www.soscisurvey.de/ambulante-versorgung-80plus>

Die Befragung dauert ca. 10 bis 15 Minuten. Ihre praktische Perspektive ist von großem Wert für die Gestaltung der ambulanten Versorgung. ■

Viktimisierung von Ärzt*innen, Zahnärzt*innen und ihren Mitarbeiter*innen

Fragebogenstudie im Rahmen der Dissertation



Karen Dohmen-May, Zahnärztin aus Düsseldorf, promoviert aktuell am Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg bei Prof.

Dr. med. univ. Kathrin Yen. In diesem Zusammenhang bittet sie um Unterstützung bei einer Umfrage, welche die Datengrundlage für ihre Dissertation liefern soll.

Dr. med. univ. Kathrin Yen. In diesem Zusammenhang bittet sie um Unterstützung bei einer Umfrage, welche die Datengrundlage für ihre Dissertation liefern soll.

Es geht um das berufspolitisch motivierte Thema Gewalt gegen Ärzt*innen und Zahnärzt*innen sowie deren Mitarbeitende bei der Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufs. Dieses ernste Thema, welches auch 2019 auf der Agenda des 122. Deutschen Ärztetages in Münster stand, hat inzwischen sogar zu einer Verschärfung des §115 StGB geführt, die am 21. April 2021 in Kraft getreten ist. Trotzdem gibt es bisher nur relativ wenige systematische Datenerhebungen zu dieser sensiblen und gleichzeitig so bedeutsamen Frage.

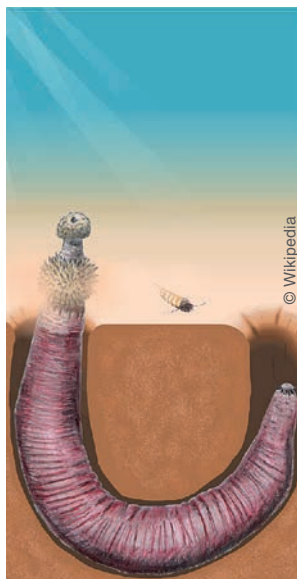
Die Befragung läuft bis zum 31.12.2021 unter https://www.soscisurvey.de/gewalt_gegen_mediziner.

Fossile Wurmzähne

Erkenntnisse über Tierwelt vor 500 Millionen Jahren

Ein Wurm zeigt Zähne: Die bizarren Priapswürmer benutzten vor 500 Millionen Jahren ihre Zähne nicht nur zum Fressen, sondern auch zur Fortbewegung. Sie stülpten ihren Mund um und machten sich so auf Beutejagd. Wie die Mundwerkzeuge dieser urtümlichen Würmer beschaffen waren und wie verbreitet die Priapswürmer waren, können sie unter www.scinexx.de/news/biowissen/die-zaehne-des-penis-wurms nachlesen.

Es klingt wie die Einleitung zu einem Horrorfilm: Ein penisförmiger Wurm stülpt seine Mundöffnung vollständig um. Mit seiner zahnbesetzten Kehle, die wie eine Käsereibe aussieht, zieht er sich dann über den Boden. Doch das ist Realität: Solche Würmer existierten tatsächlich – und ihre Nachfahren leben noch heute: Die sogenannten Priapswürmer gehören zu den ältesten Tiergattungen der Erde. Wegen ihres Aussehens sind sie nach Priapos, dem griechischen Gott der Manneskraft benannt – im englischen heißen sie auch „penis worms“.



Zeichnerische Rekonstruktion des kambrischen Priapswurms der Art Ottoia. Am Mund-Ende (l.) ist die umgestülpte, mit Zähnen besetzte „Kehle“ erkennbar.

Zahl des Monats

Über **140**

Tage wurden die 16 KZV-Videos zum Thema PAR2021 auf vimeo.com insgesamt bereits angeschaut (Total Time watched). Das sind über 19.000 einzelne Aufrufe. (Quelle: KZV)

„Menschen müssen auch in Zukunft unabhängig von Wohnort und sozialem Status Zugang zur zahnmedizinischen Versorgung und Teilhabe am medizinischen Fortschritt haben.“

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV
(„Positionen der Vertragszahnärzteschaft zu den Koalitionsverhandlungen von SPD, Grünen und FDP“, www.kzbv.de/agenda-mundgesundheits)

Corona Update XV

Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen

Quarantäne-Vorgaben nach RKI

Aufgrund der stark angestiegenen Inzidenzzahlen (Stand 23.11.21 NRW: 249) stellt sich in immer mehr Praxen die Frage, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen für welchen Personenkreis eine Quarantäne droht.

Damit es zu überhaupt zu einer Quarantäne-Anordnung durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt kommen kann, muss es zu einem engen Kontakt zwischen einer infizierten Person und einer weiteren Person (Kontaktperson) kommen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat (letztmalig) am 15.09.2021 den Begriff „enge Kontaktperson“ definiert. (Quelle: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf?__blob=publicationFile)

Demnach wird eine Kontaktperson zu einer engen Kontaktperson durch

- den Aufenthalt im Nahfeld (<1,5 m Abstand) einer infizierten Person für mehr als zehn Minuten ohne adäquaten Schutz,
- ein Gespräch (<1,5 m Abstand) mit einer infizierten Person ohne adäquaten Schutz (unabhängig von der Dauer),
- einen direkten Kontakt mit respiratorischem Sekret oder
- den Aufenthalt mit einer infizierten Person in selbem Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für mehr als 10 Minuten.

Laut RKI wird von einem adäquaten Schutz ausgegangen, wenn sowohl die infizierte Person als auch die Kontaktperson durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske getragen haben. Bei geschultem medizinischem Personal reicht es, wenn dieses eine FFP2-Maske korrekt trägt. Das bedeutet, dass durch das Tragen einer FFP2-Maske in der „normalen“ Behandlungssituation (Patient trägt keine Maske) per RKI-Definition kein enger Kontakt entsteht.

Sollte es zwischen einem nachträglich positiv getesteten Patienten bzw. einer Patientin oder Praxismitarbeiter/-in und den Mitarbeitenden/Behandelnden in der Praxis zu einem (nach RKI-Definition) engen Personen-Kontakt gekommen sein, hat das jeweils zuständige Gesundheitsamt mehrere Quarantäne-Optionen:

1. häusliche Quarantäne für 10 Tage
2. häusliche Quarantäne für 5 Tage und abschließendem negativem PCR-Test, wobei die Probenentnahme frühestens am Tag 5 der Quarantäne vorgenommen werden darf
3. häusliche Quarantäne für 7 Tage und abschließendem negativem Antigen-Schnelltest, wobei die Probenentnahme frühestens am Tag 7 der Quarantäne vorgenommen werden darf

Diese Quarantäne wird aber normalerweise nur für ungeimpfte Personen ausgesprochen. Für vollständig Geimpfte und Genesene, die keine Symptome zeigen, ist laut RKI keine Quarantäne erforderlich. Die Vorgaben des RKI sind hier eindeutig, dennoch kann das jeweilige Gesundheitsamt anders entscheiden.

In der Zahnarztpraxis gibt es eine Vielzahl von möglichen Konstellationen zwischen infizierter Person und Kontaktperson, die je nach Art des Kontaktes und Impfstatus der Kontaktperson unterschiedliche Auswirkung/Konsequenzen hat:

Situation 1: Patient ist/war infiziert

Empfangsbereich:

Der Patient trägt durchgängig eine medizinische Maske. Es kommt zu keinem engen Kontakt (laut RKI), da der Mindestabstand durchgängig eingehalten wird oder andere Schutzmaßnahmen (Trennwände, medizinischer Mundschutz) ergriffen worden sind. Unabhängig vom Impfstatus der Kontaktperson (Mitarbeiter/-in) wird laut RKI keine Quarantäne ausgesprochen.



© AdobeStock/Dan74

Wartezimmer:

Der Patient trägt durchgängig eine medizinische Maske. Es kommt zu keinem engen Kontakt, wenn der Mindestabstand zu anderen Patienten durchgängig eingehalten wird, alle Patienten Mundschutz tragen und ausreichend für Lüftung gesorgt wird. Unabhängig vom Impfstatus der Kontaktperson (andere Patienten) wird laut RKI keine Quarantäne ausgesprochen.

Behandlung A:**Der Patient trägt keine medizinische Maske.**

Das Praxispersonal bzw. der/die Behandler/-in trägt durchgehend und korrekt eine FFP-Maske. Dadurch gilt dies nicht als enger Kontakt. Unabhängig vom Impfstatus der Kontaktperson (Praxispersonal/Behandler/-in) wird laut RKI keine Quarantäne ausgesprochen.

Behandlung B:**Der Patient trägt keine medizinische Maske.**

Das Praxispersonal bzw. der/die Behandler/-in trägt eine medizinische Maske. Die Situation stellt einen engen Kontakt dar. Ungeimpfte Kontaktpersonen werden unter Quarantäne gestellt (und erhalten keine Lohnfortzahlung). Eine „Frei-Testung“ ist erst nach frühestens 5 Tagen möglich (s.o.). Für geimpfte oder genesene Kontaktpersonen wird laut RKI keine Quarantäne ausgesprochen.

Situation 2:**Beschäftigte/r ist/war infiziert****Allgemein A:**

Alle Beschäftigten tragen durchgehend FFP2-Masken. Es kommt zu keinem engen Kontakt. Unabhängig vom Impfstatus der Kontaktperson (andere Beschäftigte) wird laut RKI keine Quarantäne ausgesprochen.

Allgemein B:

Es werden durchgehend medizinische Masken getragen. Die Abstände werden nicht durchgehend eingehalten. Die Situation stellt keinen engen Kontakt dar. Unabhängig vom Impfstatus der Kontaktperson (andere Beschäftigte) wird laut RKI keine Quarantäne ausgesprochen.

Allgemein C:

Es werden keine Masken (z.B. im Aufenthalts-/Sozialraum, im Empfangsbereich, „gemeinsames Kaffeetrinken“) getragen, die Abstände nicht durchgehend eingehalten. Die Situation stellt einen engen Kontakt dar. Ungeimpfte Kontaktpersonen werden unter Quarantäne gestellt (und erhalten keine Lohnfortzahlung). Eine „Frei-Testung“ von Personen, die symptomfrei sind, ist nach frühestens 5 Tagen möglich (s.o.). Für geimpfte oder genesene Kontaktpersonen wird laut RKI keine Quarantäne ausgesprochen. ■

Dipl.-Ing. Ralf Stürwold,
Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein

Seife versus Desinfektionsmittel

Alkoholische Händedesinfektion
oder Händewaschen mit Seife
wirksam gegen SARS-CoV-2



© AdobeStock/redaktion93

Das Coronavirus gehört zu den behüllten Viren, die von einer Lipidmembran umschlossen sind. Diese Lipidmembran kann sowohl durch Alkohole als auch durch Seifenmoleküle aufgebrochen werden. Ohne seine Hülle ist das Virus inaktiviert und kann nicht mehr in seine Wirtszelle eindringen.

Schon Semmelweis wusste, regelmäßiges, gründliches Händewaschen mit Seife ist ein bewährtes Mittel zur Händehygiene. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) berichtet: „Bis zu 80 Prozent aller ansteckenden Krankheiten werden über die Hände übertragen.“

Auch Atemwegsviren werden nicht nur aerogen – beispielsweise durch Husten oder Niesen – direkt von Mensch zu Mensch übertragen, sondern auch indirekt durch Handkontakt.

Außerhalb des Körpers sind behüllte Viren zumeist sehr instabil. Wenn jedoch die Viren mit Atemwegssekret, einem proteinhaltigen Schleim, umgeben sind, steigt ihre Überlebensfähigkeit deutlich. Über kontaminierte Hände können dann die Viren auf Nasen-, Augen- oder Mundschleimhäute gelangen und eine Infektion verursachen. Wenn wir uns die Nase geputzt, geniast oder gehustet

haben, sollten wir daher danach unsere Hände reinigen, um einer solchen Kontaktinfektion vorzubeugen.

Bürsten sollten nur bei besonderer Verschmutzung der Hände und ausschließlich für Fingernägel und Nagelfalz eingesetzt werden.

Seife bei verschmutzten Händen

Bei verschmutzten Händen – in der Zahnarztpraxis eher selten – hilft ein Desinfektionsmittel nur begrenzt, da mit einem Desinfektionsmittel lediglich der Schmutz an den Händen verrieben, aber nicht entfernt wird. Waschen mit Seife dagegen löst den Schleim und die Verbindung der Viren zu anhaftendem Schmutz und alten und toten Hautzellen. Am besten sollte man eine milde, pH-neutrale Seife verwenden. Die BZgA erklärt: „Viel wichtiger als die Wassertemperatur sind die Dauer des Händewaschens und die Verwendung einer ausreichenden Seifenmenge.“

Nach dem Einseifen muss die Kontamination zusammen mit der Seife gründlich mit klarem Wasser abgespült werden. Seife, die nach dem Händewaschen auf der Haut verbleibt, schadet der Haut. Besonders hautschädlich ist es, wenn Seifenreste an den Händen verbleiben und dann darüber Schutzhandschuhe

getragen werden. Das Resultat sind dann trockene, rissige Hände und Erreger können leicht und schnell in den Körper gelangen.

Handtrocknung

Zum wirksamen Händewaschen gehört auch das Trocknen der Hände. Zum Abtrocknen sollten saubere Einmalhandtücher verwendet werden. Feuchte Hände erhöhen signifikant das Risiko einer Kreuzkontamination.¹

Werden die Hände viermal innerhalb einer Stunde gewaschen, ist die Zeitspanne zur Normalisierung der Hautparameter nicht mehr ausreichend². Wegen der mit wiederholtem Händewaschen verbundenen Hautschädigung soll die Händewaschung ausschließlich der Entfernung von Schmutz vorbehalten bleiben sowie den Fällen, in denen eine Kontamination der Hände mit bakteriellen Sporen (z. B. von Clostridien) oder dickwandigen Eiern von Protozoen (z. B. Kryptosporidien) zu erwarten ist.

Desinfektionsmittel bei sauberen Händen

Mittlerweile gibt es keine Engpässe bei der Versorgung mit Desinfektionsmitteln mehr. Ressourcenschonung ist kein Grund mehr für eine Bevorzugung des Händewaschens vor der Desinfektion. Zur Unterbrechung von Infektionsketten sollte bei sauberen Händen stets eine hygienische Händedesinfektion erfolgen. Ein positiver Effekt des Desinfizierens: Im Handdesinfektionsmittel enthaltene lipophile Grundstoffe (rückfettende Substanzen) tragen zur Erhöhung der Hautfeuchte bei.

Handpflege

Egal ob Hände desinfiziert oder gewaschen werden: Am besten schützt man die Haut, indem man sie regelmäßig eincremt. Während der Arbeit sind bei Hautschutzpräparaten wegen der Penetrationsförderung Präparate ohne Harnstoff zu bevorzugen.³ Für stark beanspruchte Hände ist eine Handschutzcreme mit pflegendem Panthenol empfehlenswert. Panthenol wird auch Provitamin B5 oder Dexpanthenol genannt. Panthenol wird über die Haut aufgenommen und in Pantothenäure (Vitamin B5) umgewandelt. Vitamin B5 regt die Lipidsynthese und die Bildung von neuen Hautzellen an. Der erste Wundbalsam mit Dexpanthenol kam bereits vor über 70 Jahren auf den Markt, sodass der Einsatz in der Kosmetik äußerst gut erforscht und sicher ist. Es gibt praktisch keine Risiken und Nebenwirkungen.⁴

Hauptpflegemittel sollten in Umkleide- und in Pausenräumen verfügbar sein.⁵ Durch die Installation ausreichender Creme-

Spender lässt sich die Compliance zur Händepflege deutlich steigern.

Wenn die Hände dennoch geschädigt sind

Was ist zu tun, wenn trotz aller Vorsicht die Hände geschädigt wurden? Anlaufstelle bei berufsbedingten Hautreizungen ist neben der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt sowie der hautärztlichen Praxis auch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Sie unterstützt Versicherte mit einem Präventionsprogramm.⁶

Dr. rer. nat. Thomas Hennig,
Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein



Bei verschmutzten Händen löst das Waschen mit Seife den Schleim und die Verbindung der Viren zu anhaftendem Schmutz und alten und toten Hautzellen.

Literaturverzeichnis:

- [1] A F Merry, T E Miller, et al. „Touch contamination levels during anaesthetic procedures and their relationship to hand hygiene procedures: a clinical audit“ Br J Anaesth. 2001 Aug; 87(2):291–4
- [2] RKI-Empfehlung „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“, Kapitel 5.2
- [3] RKI-Empfehlung „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“, Kapitel 9
- [4] Hahne, D. „Dexpanthenol: Wirkmechanismus aufgeklärt“ Dtsch Arztebl 2012; 109(14): A-721
- [5] RKI-Empfehlung „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“, Kapitel 9
- [6] DGV Information 250–005 / BGI 687



(Zahn-)Medizin vorneweg

ZE-Gutachtertagung der KZV Nordrhein 2021 als Hybrid-/Onlineveranstaltung

Am 10. November 2021 fand die jährliche ZE-Gutachtertagung der KZV Nordrhein als Hybrid-/Onlineveranstaltung über Teams statt. Im wieder guten Mix aus wissenschaftlichen und rechtlichen sowie organisatorischen Aspekten dominierten mit den Vorträgen von PD Dr. Sabine Linsen und Dr. Dominik Kraus, beide Universität Bonn, Medizin und Zahnmedizin.

Die KZV Nordrhein hatte sich schweren Herzens, aber, wie die aktuellen Inzidenzen zeigten, auch vorausschauend entschlossen, die diesjährige ZE-Gutachtertagung als Onlineveranstaltung durchzuführen. Vom Studio der Agentur mit dem treffenden Namen „Online-Dialog“ leitete KZV-Vorstandsmi-



Oberärztin
PD Dr. Sabine Linsen,
Rheinische Friedrich-
Wilhelms-Universität
Bonn, Poliklinik für
zahnärztliche Prothetik,
Propädeutik und Werk-
stoffwissenschaften,
ZMK Klinik Prothetik



„Die Behandlung der Schlafapnoe mit der Unterkieferprotrusions-schiene ist ein unheimlich toller Ansatz, der uns außerordentlich nah an die Medizin heranbringt.“

PD Dr. Sabine Linsen, Universität Bonn

glied Andreas Kruschwitz die Tagung zusammen mit den beiden Juristinnen der KZV-Abteilung Vertragswesen, Elvira Catikak und Anne Schwarz. Die beiden Bonner Wissenschaftler und über 150 Gutachter waren online über Microsoft Teams zugeschaltet.

Wenn in diesem Jahr die (Zahn-)Medizin vorneweg ging, dann nicht nur in der Tagesordnung, sondern auch, weil die beiden hochinteressanten wissenschaftlichen Vorträge etwa drei Viertel der Zeit in Anspruch nahmen. Dabei ging es neben der Zahnmedizin um sehr viele medizinische Aspekte, insbesondere im Vortrag der Bonner Oberärztin PD Dr. Sabine Linsen, die mit Schlafapnoe und der Unterkieferprotrusionsschiene ein ganz aktuelles Thema mitgebracht hatte.

Unterstützungsimplantate richtig planen

Zunächst allerdings erläuterte ihr Bonner Kollege, Oberarzt Dr. Dominik Kraus, was es beim Setzen von „Unterstützungsimplantaten in der prothetischen Planung“ zu beachten gilt. Der Leiter der BONFOR-Nachwuchsforscherguppe der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik, Propädeutik und Werkstoffwissenschaften stellte aktuelle Leitlinien zur „Strategische(n) Pfeilvermehrung mit Implantaten“ vor, unter anderem eine S3-Leitlinie von 2020 zum Thema „Implantatprothetische Versorgung des zahnlosen Oberkiefers“.

Sein Vortrag wurde durch Patientenfälle, Ergebnisse von Studien mit eigener Beteiligung und viele eigene Erfahrungen bereichert. Dazu zeigten Fotos die Situation im Mund vor und nach der Implantation, übersichtliche Grafiken veranschaulichten die Forschungsergebnisse. Kernaussagen des Bonner Wissenschaftlers waren unter anderem, dass Implantate die Lebensqualität der Patienten deutlich verbessern können und bei richtiger Indikation darauf aufbauende prothetische Versorgungen sehr gute Prognosen haben. Notwendig sind eine Kosten-Nutzen-Abwägung und eine darauf aufbauende Aufklärung der Patienten. Angesichts der wachsenden Zahl der Möglichkeiten



könnte man in schwierigen bzw. besonders komplexen Fällen gegebenenfalls einen Spezialisten hinzuziehen.

Atmungsstörungen zahnmedizinisch therapiert

Anschließend widmete sich Dr. Linsen den schlafbezogenen Atmungsstörungen und ihrer Behandlung, bei der die Zahnmedizin eine wichtige Rolle spielen kann. Die Bonner Oberärztin ging das Thema von den medizinischen Grundlagen aus an und schilderte den üblichen Verlauf des Schlafs und seine wichtigen Funktionen für den Menschen. Dann erläuterte sie Ursachen, Kennzeichen und Diagnose der insbesondere bei Männern sehr häufig vorkommenden Schlafstörungen sowie die damit verbundenen Gesundheitsrisiken. Und natürlich stellte sie auch Grundlagen der zahnmedizinischen Behandlung und die dafür verfügbaren Apparaturen vor.



Oberarzt Dr. Dominik Kraus, Universität Bonn, Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik, Propädeutik und Werkstoffwissenschaften

Bei der Bewertung der unterschiedlichen therapeutischen Alternativen konnte sie aus zahnmedizinischer Sicht erfreulicherweise konstatieren, dass die Behandlung der Schlafapnoe mit einer Unterkieferprotrusionsschiene nach Ansicht der medizinischen Forschung in vielen Fällen die bevorzugte Therapie ist. Die dafür notwendige Indikation muss durch einen Arzt gestellt werden,



die Behandlung übernimmt der Zahnmediziner. Insofern, so die Bonner Oberärztin sichtlich stolz, trägt dies mit dazu bei, „die Zahnmedizin außerordentlich nah an die Medizin heranzubringen“. (Nähere Infos dazu auf S. 13)

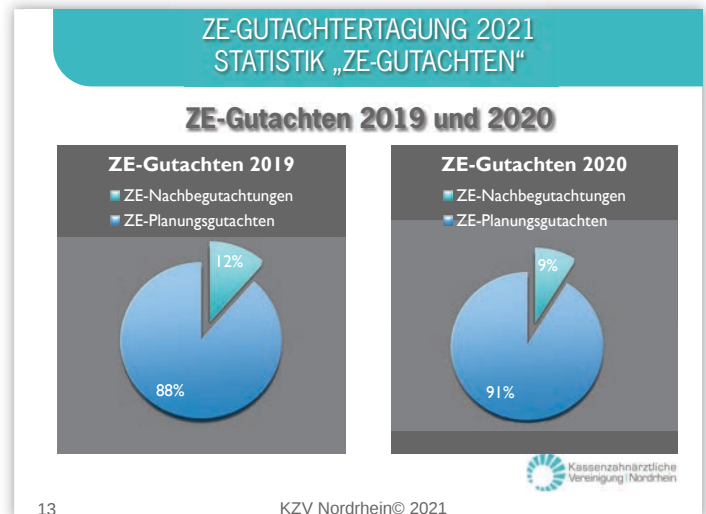
Gut organisiertes Gutachterwesen

KZV-Vorstandsmitglied Andreas Kruschwitz berichtete anschließend über den aktuellen Stand der Verhandlungen über die Unterkieferprotrusionsschiene. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat zwar beschlossen, dass diese grundsätzlich nach Indikation durch den Arzt vom Zahnarzt verwendet werden kann. Aber wichtige Details konnten bislang durch Krankenkassen, Ärzte und Zahnärzte noch nicht abschließend geklärt werden. Daher ist vor Ende des Jahres wohl nicht mehr damit zu rechnen, dass es endlich „losgehen kann“.

Damit war ein fließender Übergang in den Verwaltungsteil gelungen, der wie üblich mit der Statistik begann. Anne Schwarz erläuterte die Zahlen und Grafiken zur aktuellen Situation in Nordrhein, Elvira Catikkas gab anschließend Vergleichszahlen zur bundesweiten Situation bekannt. Die Entwicklung weist keine besonderen Auffälligkeiten auf, obwohl coronabedingte Veränderungen im Jahr 2020 durchaus möglich gewesen wären. Die beobachtete leichte Abwärtsbewegung liegt aber im normalen Rahmen.

Im folgenden „juristischen“ Teil gingen die Juristinnen unter anderem auf das unerfreuliche höchststrichterliche Urteil ein, das der Plattform für Arzt- und Zahnarztbewertungen Jameda nicht so „die Flügel stützt“, wie es sich die klagenden Zahnärzte gewünscht haben. Anne Schwarz wies zudem darauf hin, dass auch im Basisprofil, das Google zu Institutionen und Praxen grundsätzlich erstellt, Bewertungen stehen können, und sicherte den Gutachtern in Problemfällen Unterstützung zu.

Zum guten Schluss hatte ZA Kruschwitz einige Gutachtenfälle mitgebracht. Er erläuterte unter anderem die korrekte Vorge-



hensweise, die in der GKV zu beachten ist, wenn ein Zahnarzt Teilkronen im Frontzahnbereich für medizinisch notwendig erachtet. Zudem ging das KZV-Vorstandsmitglied auf Teleskopkronen/Konuskronen in Galvanotechnik oder aus Zirkon ein und wies auf den Sonderfall hin, wenn ein parodontaler Screening-index im Rahmen eines Gutachtens erhoben wird. Abschließend beantworteten die drei Vertreter der KZV noch Fragen der Gutachter und gaben organisatorische Hinweise, um die internen Abläufe im Gutachterwesen noch weiter zu optimieren.

Nach einem „unterhaltsamen und innovativen langen Nachmittag“, so Kruschwitz, konnten die Teilnehmer immerhin ohne weitere Anfahrt in den Feierabend gehen. Dennoch bedauerten viele, die Kollegen nicht vor Ort treffen zu können. Man vermisst die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch im kleineren Kreis und natürlich auch zum Austausch privater Neuigkeiten. Hoffen wir auf das nächste Jahr!

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

UKPS ab 1.1.2022 abrechenbar

Übersicht über die wichtigsten Neuerungen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte in einem ersten Schritt mit Beschluss vom 20.11.2020 entschieden, dass die Verordnung einer Unterkieferprotrusionsschiene gegen Atemaussetzer beim Schlafen für gesetzlich Versicherte als neue Behandlungsmethode in den Leistungskatalog aufgenommen wird.

Mit Beschluss des G-BA vom 29.7.2021 wurde die Behandlungsrichtlinie geändert (siehe dazu B. V Nr. 3 der Behandlungsrichtlinie). Die UKPS bei obstruktiver Schlafapnoe wurde als **Zweitlinientherapie** und nur nach **ärztlicher** Verordnung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen. Die Behandlung bedarf einer kooperativen vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses vom 15.11.2021 wurden nunmehr die neuen Leistungen im zweiten Teil des Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen neben den Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch) und Kiefergelenkerkrankungen (Aufbissbehelfe) verortet und bilden dort einen eigenständigen Leistungskomplex.

Der Beschluss tritt nach Nichtbeanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit am 1.1.2022 in Kraft.



Die UKPS bei obstruktiver Schlafapnoe wurde als Zweitlinientherapie und nur nach ärztlicher Verordnung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen.

Im Folgenden erhalten Sie eine kurze Übersicht über die wichtigsten Neuerungen, die in BEMA-Teil 2 hinter der Leistung nach Nr. K9 eingefügt werden:

„Wir freuen uns sehr, dass die Versorgung mit der Unterkieferprotrusionsschiene künftig von Zahnärzten und Ärzten gemeinsam gestaltet werden kann. Dieses abgestimmte Vorgehen gewährleistet eine hohe Qualität der Versorgung.“

Martin Hendges

Stellv. Vorsitzender des KZBV-Vorstands

- **UP1:** Untersuchung zur Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene einschließlich Beratung – 27 Punkte
- **UP2:** Abformung und dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition – 49 Punkte
- **UP3:** Eingliedern einer Unterkieferprotrusionsschiene – 223 Punkte
- **UP4:** Nachadaptation des Protrusionsgrades – 10 Punkte
- **UP5:** Kontrollbehandlung – 8 bis 35 Punkte möglich; Differenzierung hinsichtlich des Aufwands und der Bewertung
- **UP6:** Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer Unterkieferprotrusionsschiene – 19 bis 42 Punkte möglich, Differenzierung in fünf Einzelleistungen

Den vollständigen Beschluss finden Sie unter <https://www.kzvnv.de/fuer-die-praxis/news/#c5840>.

Abteilung Vertragswesen der KZV Nordrhein



Erhebliche Aufwertung der PAR-Behandlungstrecke

Die BEMA-Positionen der PAR2021

Mit der Richtlinie zur systematischen Behandlung der Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) wurde die parodontologische Versorgung zum 1. Juli 2021 auf eine neue Grundlage gestellt. Die Inhalte der neuen Richtlinie setzen auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der neuen Klassifikation parodontaler Erkrankungen der Fachgesellschaften auf. Die Erkrankung kann auf dieser Grundlage mit umfassenden, am individuellen Bedarf der Patienten ausgerichteten Maßnahmen bekämpft werden.

Eine zeitgemäße Therapie kann aber nur dann effektiv in der Versorgung umgesetzt werden, wenn die Leistungen angemessen honoriert werden. Die KZBV hat sich mit den gesetzlichen Krankenkassen im Bewertungsausschuss einvernehmlich auf eine adäquate Vergütung geeinigt. Die gesamte Behandlungstrecke erfährt so in der Praxis eine deutliche Aufwertung.

Beschluss des Gemeinsamen Bewertungsausschusses

Neben der Bewertung wurden Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen festgelegt, also die Gebührennummern des Bewertungsmaßstabs zahnärztlicher Leistungen zur Abrechnung der entsprechenden vertragszahnärztlichen

Leistungen, die in vertragszahnärztlichen Praxen herangezogen werden können. Die Aufgabe, die festgelegten neuen Leistungen für die Erbringung und Abrechnung innerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung gebührenrechtlich in Form von Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen im BEMA zu konkretisieren und zu bewerten, kommt dem Bewertungsausschuss zu. Den Beschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen zur Umsetzung der PAR-Richtlinie finden Sie unter anderem auch auf unserer Homepage im Bereich PAR2021 unter www.kzvnr.de.

Übergangsregelung

Da zum Inkrafttreten der neuen Regelungen am 1. Juli 2021 auch noch PAR-Anträge nach altem Recht vorlagen und zudem PAR-Behandlungen nach den alten Regelungen begonnen wurden, liegt eine Übergangsregelung vor. Im Ergebnis kann danach grundsätzlich **entweder** nach dem alten **oder** nach dem neuen System beantragt, durchgeführt und abgerechnet werden. Mischformen gibt es nicht. Daher kann z. B. nach erfolgter PAR-Behandlung nach altem System die Unterstützende Parodontaltherapie nach dem neuen System nicht angehängt werden, und eine ggf. erforderliche Therapieergänzung muss – anders als bei den neuen Regelungen – durch die Krankenkasse genehmigt werden.

1. Für Behandlungen, bei denen die ersten Leistungen nach den BEMA-Nrn. P200–P203 vor dem 1. Juli 2021 erbracht wurden, gilt: Beantragung, Durchführung und Abrechnung erfolgen nach den „alten“ Richtlinien.
2. Für Behandlungen, bei denen vor dem 1. Juli 2021 noch keine Leistungen nach den BEMA-Nrn. P200–P203 erbracht wurden, gilt: Beantragung, Durchführung und Abrechnung erfolgen nach den neuen Richtlinien. Es muss also eine erneute Beantragung der PAR-Behandlung mit dem „neuen“ Formular stattfinden. Eine Vergütung auf der Grundlage des „alten“ Antrags erfolgt nicht.
3. Für alle Behandlungen, die nach dem 1. Juli 2021 geplant wurden oder werden, gilt grundsätzlich: Beantragung, Durchführung und Abrechnung erfolgen nach den neuen Richtlinien.

Änderung BEMA-Teil 1: KCH-Leistungen und Röntgenleistungen, IP-Leistungen und FU

✓ **BEMA-Nr. 04 (Erhebung Parodontaler Screening-Index)** wurde angepasst.

Losgelöst von der eigentlichen PAR-Behandlung haben gesetzlich Versicherte alle zwei Jahre einen Anspruch auf ein **präventives Screening**, das auch weiterhin über **KCH** abgerechnet wird. Basierend auf den Ergebnissen des PSI kann bei Anzeichen für eine parodontale Erkrankung eine gezielte Diagnostik nach § 3 der PAR-Richtlinie eingeleitet werden. Eine Eingangsvoraussetzung für die PAR-Behandlung stellt der PSI aber **nicht** dar.

Neu ist, dass der Patient über das Ergebnis der Untersuchung sowie nachfolgend erforderliche diagnostische und mögliche therapeutische Maßnahmen in verständlicher Art und Weise auf einem eigens dafür vereinbarten **Vordruck 11 der Anlage 14a zum BMV-Z** informiert wird.

✓ **BEMA-Nr. 174a und b wurde angepasst.**

Denn bei Versicherten, die einem Pflegegrad zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe erhalten, gibt es Überschneidungen der Leistungsinhalte zwischen BEMA-Nr. 174 und den neu in den BEMA aufzunehmenden PAR-Leistungen. Daher können nun neben den Leistungen nach Nrn. 174 a und 174 b am selben Tag erbrachte Leistungen nach Nrn. IP 1, IP 2, FU 1, FU 2, MHU, UPT a und UPT b nicht abgerechnet werden.

BEMA Teil 4: Systematische Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen

✓ **Angepasst: BEMA-Nr. 4 (Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus)**

Mit der Gebühr werden Anamnese, Befunderhebung, Diagnose und Dokumentation gemäß § 3 PAR-Richtlinie abgerechnet. Die ermittelten Ergebnisse werden auf den dafür erstellten **Vordrucken 5a und 5b der Anlage 14a BMV-Z** festgehalten.

✓ **Neu: BEMA-Nr. ATG (Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch)**

Die Gebühren-Nr. ATG umfasst das Parodontologische Aufklärungs- und Therapiegespräch gem. § 6 PAR-Richtlinie. Die neue Gesprächsleistung erfolgt im Anschluss an Anamnese, Befund und Diagnose. Die Versicherten sollen damit zukünftig von Anfang an in die Therapie aktiv mit eingebunden werden. Weil es sich um eine Leistung mit Gesprächs- und Beratungsinhalten handelt, kann die Leistung nach BEMA-Nr. Ä1 in derselben Sitzung nicht abgerechnet werden.

✓ **Neu: BEMA-Nr. MHU (Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung)**

Über die Gebühr MHU wird die Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung nach § 8 PAR-Richtlinie abgerechnet. Sie erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung nach Nr. AIT und umfasst die Mundhygieneaufklärung, die Bestimmung des Entzündungszustands der Gingiva, das Anfärben von Plaque, die individuelle Mundhygieneinstruktion sowie die praktische Anleitung zur risikospezifischen Mundhygiene.

✓ **Entfallen: BEMA P200, P201, P202, P203**

Die Leistungen an sich sind angepasst an die neuen PAR-Regelungen in AIT a/b (vorher P200/201) und CPT a/b (vorher P202/203) umgeändert worden.

Ergebnisse Parodontaler Screening-Index (PSI)

Vorname: _____ Name: _____

Wir haben bei Ihnen den Parodontalen Screening-Index (PSI) erhoben. Der PSI bietet einen orientierenden Überblick über das mögliche Vorliegen und die Schwere einer parodontalen Erkrankung sowie den möglichen Behandlungsbedarf. Die bei Ihnen in der Untersuchung festgestellten Werte können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Einteilung von Ober- und Unterkiefer in je drei Sextanten (S 1 – S 6)	Höchster im Sextanten festgestellter Code	Erläuterung der PSI-Codes
Oberkiefer	S 1	0 Sondierungstiefe kleiner 3,5 mm, keine Blutung auf Sondierung, kein Zahnstein, keine überstehenden Füllungs-/Kronenränder
	S 2	1 Sondierungstiefe kleiner 3,5 mm, Blutung auf Sondierung, kein Zahnstein, keine überstehenden Füllungs-/Kronenränder
	S 3	2 Sondierungstiefe kleiner 3,5 mm, Zahnstein und/oder überstehende Füllungs-/Kronenränder
	S 4	3 Sondierungstiefe 3,5 bis 5,5 mm
	S 5	4 Sondierungstiefe größer 5,5 mm
	S 6	
Unterkiefer		* Auffälligkeiten wie z. B. Zahnfleischrückgang oder Zahnlockerung sind mit einem Stern gekennzeichnet.

Aus den Screening-Ergebnissen ergeben sich die folgenden Diagnosen und Empfehlungen:

PSI-Code	Diagnose	Empfehlungen, möglicher Untersuchungs- und Behandlungsbedarf
0	Parodontal gesund	Keine Therapie notwendig, regelmäßige Kontrolluntersuchung
1	Zahnfleischentzündung (Gingivitis)	Verbesserung der Mundhygiene
2	Zahnfleischentzündung (Gingivitis), Zahnstein oder überstehende Füllungs- oder Kronenränder	Verbesserung der Mundhygiene, Zahnsteinentfernung oder Glättung überstehender Füllungs- und Kronenränder
3	Verdacht auf Parodontitis	Verbesserung der Mundhygiene, parodontale Befunderhebung einschließlich der Anfertigung von Röntgenbildern als Basis der Diagnosestellung und der weiteren Therapieplanung
4		

Wir haben Sie über das Untersuchungsergebnis, den möglichen Behandlungsbedarf sowie – bei Messergebnis Code 3 oder 4 – über die Notwendigkeit, einen klinischen und einen röntgenologischen Befund zu erheben sowie die Diagnose zu stellen, informiert.

Sonstiges/weitere Empfehlung: _____

Ort, Datum: _____ Zahnarztstempel: _____



Mit der Nr. **AIT** wird die Antiinfektiöse Therapie gem. § 9 PAR-Richtlinie abgebildet. Sie ersetzt die gegenwärtigen BEMA-Nrn. P200 und P201 und differenziert dementsprechend zwischen der Behandlung von einwurzeligen und mehrwurzeligen Zähnen. Gegenstand der antiinfektiösen Therapie ist die Entfernung aller supragingivalen und klinisch erreichbaren subgingivalen weichen und harten Beläge (Biofilm und Konkremente) bei Zahnfleischtaschen mit einer **Sondierungstiefe von 4 mm** oder mehr.

Die Maßnahme erfolgt im Rahmen eines geschlossenen Vorgehens und sollte nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden. Der Hinweis in der Abrechnungsbestimmung auf die im zeitlichen Zusammenhang mit der Anti-infektiösen Therapie bei besonders schweren Formen der Parodontitis ggf. angezeigte Verordnung systemisch wirkender Antibiotika entspricht den zahnmedizinisch-wissenschaftlichen Vorgaben in § 10 PAR-Richtlinie.

Mit der Leistung nach Nr. AIT sind währenddessen oder unmittelbar danach erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105, 107 und 107a ebenso wie die Gingivektomie und die Gingivoplastik abgegolten.

Die Gebühren-Nr. **CPT** regelt die Abrechnung der Chirurgischen Therapie in Nachfolge der BEMA-Nrn. P202 und P203, differenziert wie diese zwischen der Behandlung einwurzeliger und mehrwurzeliger Zähne. Im Unterschied zur alten Regelung setzt die Durchführung der Chirurgischen Therapie zwingend ein vorheriges geschlossenes Vorgehen nach Nr. AIT voraus. Die zahnmedizinische Notwendigkeit für ein offenes Vorgehen kann für Parodontitiden angezeigt sein, bei denen im Rahmen der Befundevaluation eine **Sondierungstiefe von 6 mm** oder mehr gemessen wird.

Die Durchführung einer CPT muss der Krankenkasse mittels des **neuen Vordrucks 5c** der Anlage 14a BMV-Z **nur noch zur Kenntnis gegeben** werden.

Mit der Leistung nach Nr. CPT sind währenddessen oder unmittelbar danach erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105, 107 und 107a abgegolten.

✓ **Neu: BEMA-Nr. BEV a) und b) (Befundevaluation a) nach AIT b) nach CPT)**

Klinische Name des Patienten	
Datum, Name des Untersucher/innen	
geb. am	
Klinische Untersuchung	Behandlung
Klinische Untersuchung	Behandlung
Klinische Untersuchung	Behandlung

Mitteilung über eine chirurgische Therapie (offenes Vorgehen) gemäß § 12 Abs. 1 der PAR-RL

Es werden weitere Maßnahmen im Rahmen der systematischen PAR-Therapie zum Parodontalstatus vom _____ notwendig.

Folgende Leistungen werden angezeigt:

Geb.-Nr.	Zahnangabe
CPT a	
CPT b	

Datum, Unterschrift und Stempel des Zahnarztes

Die Befundevaluation im Rahmen der systematischen Parodontitistherapie erfolgt grundsätzlich drei bis sechs Monate nach Beendigung der Antiinfektiösen Therapie gemäß Nr. AIT. Im Falle eines ggf. erforderlichen offenen Vorgehens erfolgt eine weitere Evaluation grundsätzlich drei bis sechs Monate nach Beendigung der Chirurgischen Therapie gemäß Nr. CPT.

Die Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Röntgenbilder, die bereits bei der Erstellung des Parodontalstatus befundet wurden, werden nicht erneut befundet. Vielmehr werden die festgestellten Werte zum röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angaben zum röntgenologischen Knochenabbau (%/Alter) übernommen. Eine Befundung erfolgt jedoch, wenn neuere Röntgenbilder verfügbar sind.

Die erhobenen Befunddaten der BEV a) werden mit den Befunddaten des Parodontalstatus verglichen. Nach ggf. erfolgter CPT werden die Befunddaten der BEV b) mit der BEV a) verglichen. Dem Versicherten wird der Nutzen der UPT-Maßnahmen erläutert, und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen.

Neben der Leistung nach Nr. BEV kann eine Leistung nach Nr. Ä1 in derselben Sitzung nicht abgerechnet werden.

✓ Neu: BEMA-Nr. UPT (Unterstützende Parodontaltherapie)

Die Gebühren-Nr. UPT setzt die der AIT und ggf. der CPT nachgelagerte Unterstützende Parodontitistherapie nach § 13 PAR-Richtlinie um. Die in § 13 Abs. 2 PAR-Richtlinie aufgeführten Leistungsbestandteile sind in jeweils eigenständigen Gebühren a bis g abgebildet.

Die UPT soll drei bis sechs Monate nach Abschluss der AIT bzw. CPT erfolgen. Die Frequenz der UPT richtet sich nach dem jeweils festgestellten Grad der Parodontalerkrankung (Grading) im Rahmen der ersten Befunderhebung (BEMA Nr. 4). Folglich führt eine evtl. Änderung des Gratings im Rahmen der Befundevaluation nicht zu einem veränderten Leistungsanspruch hinsichtlich der UPT-Frequenz. Die Maßnahmen nach Nrn. UPT a bis g sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren regelmäßig erbracht werden. Der Zwei-Jahres-Zeitraum der UPT beginnt am Tag der Erbringung der ersten UPT-Leistung.

Soweit über diesen Zeitraum hinaus eine Verlängerung der UPT-Maßnahmen zahnmedizinisch erforderlich ist, bedarf diese Verlängerung, die in der Regel nicht länger als sechs Monate sein darf, einer vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse (§ 13 Abs. 4 PAR-Richtlinie).

WEITERE FRAGEN ZUR PAR2021?



Sonderinformationen zur PAR2021 haben wir Ihnen mit den letzten beiden Informationsdiensten (ID) vom 18.06.2021 sowie 13.07.2021 zukommen lassen.

Zudem finden Sie auf unserer Homepage unter www.kzvn.de/par2021 in einem hierfür eigens eingerichteten Bereich PAR 2021 viele Informationen, die fortlaufend ergänzt und aktualisiert werden.

Wenn Sie darüber hinaus Fragen zur PAR2021 haben, können Sie sich gerne an die PAR2021-Hotline der KZV Nordrhein unter der Rufnummer 0211/9684-190 wenden.

Gerne beantworten wir auch Fragen unter par2021@kzvn.de. Bitte denken Sie daran, hierbei Ihren Praxisnamen bzw. die Abrechnungsnummer anzugeben.

✓ BEMA-Nrn. 108, 111 bleiben bestehen.

Die Gebühren-Nr. 108 ist aus dem gegenwärtigen BEMA übernommen worden. Entsprechendes gilt für die Bema-Nr. 111 für die Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontopathien. Darüber hinaus ist die Abrechenbarkeit im Verhältnis zu den BEMA-Nrn. 38 und 105 präzisiert worden. Diese können nicht neben Leistungen nach Nr. 111 abgerechnet werden, soweit Maßnahmen in derselben Sitzung an derselben Stelle erfolgen. Eine Leistung nach Nr. 108 kann nicht im Zusammenhang mit konservierenden, prothetischen und chirurgischen Leistungen abgerechnet werden.

Sie sehen: Die PAR-Behandlungsstrecke hat mit ihren neuen Leistungspositionen wie der unterstützenden Parodontitistherapie, die Evaluation und den Gesprächsleistungen eine erhebliche Aufwertung erfahren. Und zudem erhalten jetzt auch Ihre gesetzlich versicherten Patienten eine PAR-Behandlung, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht. ■

Ass. iur. Anne Schwarz, KZV Nordrhein

Überprüfungserfordernis der Berufshaftpflichtversicherung

§§ BERUFSHAFTPFLICHT

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) wurde der § 95 e SGB V neu in das fünfte Sozialgesetzbuch eingefügt. Dieses Gesetz trat am 20. Juli 2021 in Kraft. Damit wurde eine Vorschrift, die bisher bereits in der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein verankert war und für alle Zahnärzte eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung beinhaltete, auf eine gesetzliche Ebene gehoben und in ihrem Umfang für die vertragszahnärztlichen Praxen konkretisiert.

Der neue Paragraf verpflichtet damit nicht nur Sie als Vertragszahnärztinnen oder -zahnärzte bestimmte Mindestvoraussetzungen bei Ihrer Berufshaftpflichtversicherung zu erfüllen, sondern auch die Zulassungsausschüsse der Zahnärzte, diese Mindestanforderungen zu überprüfen.

Nach § 95 e Abs. 1 SGB V sind Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Eine Konkretisierung, wie diese ausreichende Absicherung aussehen muss, enthalten die Absätze 2 und 5 des § 95 e SGB V:

Absatz 2 schreibt eine Mindestversicherungssumme in Höhe von **drei Millionen Euro** für Personen- und Sachschäden für Einzelpraxen **ohne angestellte Zahnärzte** für jeden Versicherungsfall vor. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den **zweifachen** Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Absatz 5 ergänzt diese Vorschrift um eine Regelung für alle **Medizinischen Versorgungszentren** sowie Vertragszahnärzte und Berufsausübungsgemeinschaften **mit angestellten Zahnärzten**. Für diese gilt eine Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von **fünf Millionen Euro** für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den **dreifachen** Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Ein gesonderter Nachweis für angestellte Zahnärztinnen/Zahnärzte ist nicht zu erbringen. Der durch den Arbeitgeber nachzuweisende Versicherungsschutz muss das gesamte Risiko durch die ausgeübte Tätigkeit aller in der Praxis Tätigen abdecken.

Die Zulassungsausschüsse werden in Absatz 3 verpflichtet, den Versicherungsschutz bezüglich einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung eines jeden neu zuzulassenden Vertragszahnarztes abzufragen. Weiterhin muss eine Abfrage bei der Beantragung einer Ermächtigung oder einer angestellten Zahnärztin/eines angestellten Zahnarztes erfolgen. Anderenfalls müssen die Genehmigungen versagt werden.

In Absatz 6 der neuen Vorschrift werden die Zulassungsausschüsse verpflichtet den Versicherungsschutz erstmalig bis spätestens 20. Juli 2023 in allen Vertragszahnarztpraxen abzufragen.

Die Folgen, die der Gesetzgeber hier festgesetzt hat sind gravierend: Sofern der Zahnarzt den Nachweis nicht binnen drei



BITTE VERFAHREN SIE WIE FOLGT:

- Prüfen Sie zunächst, ob eine Berufshaftpflichtversicherung vorhanden ist.
- Prüfen oder erfragen Sie bei Ihrer Versicherung die derzeitige Deckungssumme.
- Prüfen Sie, ob diese Deckungssumme den im Artikel genannten Anforderungen genügt.
- Prüfen Sie, ob die jährliche Beschränkung für Ihre Praxisform nicht zu hoch ist.
- **Fordern Sie von der Versicherung eine aktuelle Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz an.**

Monaten erbringt, hat der Zulassungsausschuss das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Folgt ein Nachweis auch in Verlauf der nächsten zwei Jahre nicht, ist die Zulassung sogar zu entziehen. Hierbei wird dem Zulassungsausschuss keinerlei Ermessensspielraum eingeräumt.

Um diese Folgen zu vermeiden, rufen wir wiederholt im Informationsdienst der KZV Nordrhein zur Einreichung der Versicherungsnachweise auf.

Aufgrund der Antworten fällt auf, dass die Deckungssummen in den meisten Fällen nicht ausreichen bzw. die jährlichen Beschränkungen zu hoch sind.

Eine aktuelle Bescheinigung finden Sie in der Regel nicht in Ihren vorhandenen Unterlagen. Diese müssen Sie speziell bei Ihrer Versicherung anfordern. Die Versicherungen sind zur Ausstellung dieser Bescheinigung verpflichtet.

Eine einfache Beitragsrechnung, die Einholung eines Versicherungsangebots und eine ältere Bescheinigung sind **nicht** ausreichend.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass Sie als Vertragszahnärztinnen/-zahnärzte durch diese Regelungen auch verpflichtet werden, dem Zulassungsausschuss anzuzeigen, wenn Sie keinen Versicherungsschutz haben, Ihr Versicherungsschutz endet oder wenn Sie Änderungen in Ihrem Versicherungsumfang vornehmen, der sich auf Dritte auswirken könnte. ■

KZV Nordrhein, Abteilung Register/Zulassung

Bitte reichen Sie diese Versicherungsbescheinigung gem. § 113 Abs. 2 VVG der Berufshaftpflichtversicherung ein beim: **Zulassungsausschuss-Zahnärzte**
c/o KZV Nordrhein, 40181 Düsseldorf | zulassung@kzvr.de

§ 95e SGB V BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

(1) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist; die Mindestversicherungssumme nach Absatz 2 darf nicht unterschritten werden. Die Pflicht nach Satz 1 kann durch eine Versicherung erfüllt werden, die zur Erfüllung einer kraft Landesrechts oder kraft Standesrechts bestehenden

Pflicht zur Versicherung abgeschlossen wurde, sofern der Versicherungsschutz den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 und Absatz 2 entspricht.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Be-

trag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen kann jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die in Satz 1 genannte Mindestversicherungssumme vereinbaren.

(3) Der Vertragsarzt hat das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen

1. bei Stellung des Antrags auf Zulassung, auf Ermächtigung und auf Genehmigung einer Anstellung sowie
2. auf Verlangen des Zulassungsausschusses.

Der Vertragsarzt ist verpflichtet, dem zuständigen Zulassungsausschuss Folgendes unverzüglich anzuzeigen:

1. das Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses,
2. die Beendigung des Versicherungsverhältnisses sowie
3. Änderungen des Versicherungsverhältnisses, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen können.

Die Zulassungsausschüsse sind zuständige Stellen im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) Erlangt der Zulassungsausschuss Kenntnis, dass kein oder kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz besteht oder dass dieser endet, fordert er den Vertragsarzt unverzüglich zur Vorlage einer Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes auf. Kommt der Vertragsarzt der Aufforderung nach Satz 1 nicht unverzüglich nach, hat der Zulassungsausschuss das Ruhen der Zulassung spätestens bis zum Ablauf der Nachhaftungsfrist des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes mit sofortiger Wirkung zu beschließen. Satz 2 gilt im Fall der bevorstehenden Beendigung des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes entsprechend, wenn der Vertragsarzt der Aufforderung nach Satz 1 nicht spätestens bis zum Ende des auslaufenden Versicherungsverhältnisses nachkommt. Der Vertragsarzt ist zuvor auf

die Folge des Ruhens der Zulassung nach Satz 2 hinzuweisen. Das Ende des Ruhens der Zulassung wird durch Bescheid des Zulassungsausschusses festgestellt, wenn das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes durch den Vertragsarzt nachgewiesen wurde. Das Ruhen der Zulassung endet mit dem Tag des Zugangs dieses Bescheides bei dem Vertragsarzt. Endet das Ruhen der Zulassung nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Beschluss nach Satz 2, hat der Zulassungsausschuss die Entziehung der Zulassung zu beschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für ermächtigte Ärzte, soweit für deren Tätigkeit im Rahmen der Ermächtigung kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht; Absatz 4 gilt hierbei mit der Maßgabe, dass anstelle des Beschlusses des Ruhens der Zulassung die Ermächtigung zu widerrufen ist. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für medizinische Versorgungszentren sowie für Vertragsärzte und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Ärzten mit der Maßgabe, dass ein den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechender Haftpflichtversicherungsschutz für die gesamte von dem Leistungserbringer ausgehende ärztliche Tätigkeit bestehen muss. Absatz 2 gilt für sie mit der Maßgabe, dass die Mindestversicherungssumme fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall beträgt; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(6) Die Zulassungsausschüsse fordern die bei ihnen zugelassenen Vertragsärzte, medizinischen Versorgungszentren, Berufsausübungsgemeinschaften und ermächtigten Ärzte bis zum 20. Juli 2023 erstmals dazu auf, das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes innerhalb einer Frist von drei Monaten nachzuweisen. Kommen die Leistungserbringer der Aufforderung nicht nach, gilt Absatz 4 Satz 2 bis 7 entsprechend.

(7) Die Zulassungsausschüsse melden der zuständigen Kammer Verstöße gegen die Pflicht nach Absatz 1.

§ 113 PFLICHTVERSICHERUNG

(1) Eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine Verpflichtung durch Rechtsvorschrift besteht (Pflichtversicherung), ist mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen.

(2) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine der zu

bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Pflichtversicherung besteht.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auch insoweit anzuwenden, als der Versicherungsvertrag eine über die vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehende Deckung gewährt.

Aus dem ID – nicht vergessen!

07/2021
16.11.2021

Online Fortbildungen der KZV Nordrhein

Das breite Informationsangebot der KZV Nordrhein unter www.kzvnr.de, www.myKZV.de und www.dentists4dentists.de mit vielen serviceorientierten Funktionen, von der Online-Abrechnung bis zu interaktiven Formularen, befindet sich in einer neuen Phase: Die Online-Fortbildungen über die Plattform Vimeo sind öffentlich freigeschaltet. Die Eingabe eines Passworts entfällt.

Das Medium erleichtert besonders (aber nicht nur) unter Corona-Bedingungen den Zugang zu den stets sehr gut besuchten Informationsveranstaltungen der KZV, mit denen Vorstand und Verwaltung die Mitglieder über wichtige Themen der vertragszahnärztlichen Versorgung zeitnah auf den neuesten Stand gebracht haben und zukünftig bringen werden.

Am Start mit PAR2021

Aktuell steht dabei eine der bedeutendsten Neuerungen für Vertragszahnärzte im Fokus: Die systematische Behandlung der Volkskrankheit Parodontitis kann seit dem 1. Juli 2021 im Rahmen der GKV auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchgeführt werden. Um den Zahnarztpraxen den Einstieg zu erleichtern, hat die KZV Nordrhein ein umfangreiches Informationsangebot vorbereitet unter www.kzvnr.de/par2021/par2021-fortbildungsangebot.

Alle Videos sind auch unter www.vimeo.com/showcase/par2021 abrufbar. Die Eingabe eines Passwortes ist ab sofort nicht mehr notwendig.

Klares Plus: Flexibilität online

Ein klares Plus der Online-Fortbildung lässt sich schnell ausmachen: Alle nordrheinischen Praxen können sich zeitnah und ohne Anreise oder Terminstress über die PAR2021 informieren. Und zwar dann, wenn es zeitlich am besten passt. Auch kann man sich ausgewählte Themenbereiche noch einmal ansehen, da die Videos dauerhaft verfügbar sein werden.

Bonusregelung ZE Coronajahr

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung am 20. Juli 2021 erfolgte u. a. eine Anpassung in § 55 SGB V.

Diese Anpassung beinhaltet, dass Versicherte ihren Bonus-Anspruch nicht verlieren, wenn in 2020 ein Zahnarztbesuch aufgrund von Corona nicht möglich war. Bei allen vor dem 20. Juli 2021 bewilligten Festzuschüssen, die sich durch die Regelung rückwirkend erhöhen, ist die Krankenkasse unmittelbar gegenüber dem Versicherten zur Erstattung des Betrages verpflichtet, um den sich der Festzuschuss erhöht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die von der Krankenkasse genehmigte Versorgung mit zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen zwar begonnen, aber noch nicht beendet worden ist.

Sowohl die Praxen als auch die KZVen sind hier im Abwicklungsverfahren außen vor. ■

INFORMATIONSDIENST



Welt-Aids-Tag: 1. Dezember

Welt-Aids-Tag: Kampf gegen Vorurteile und unbegründete Ängste

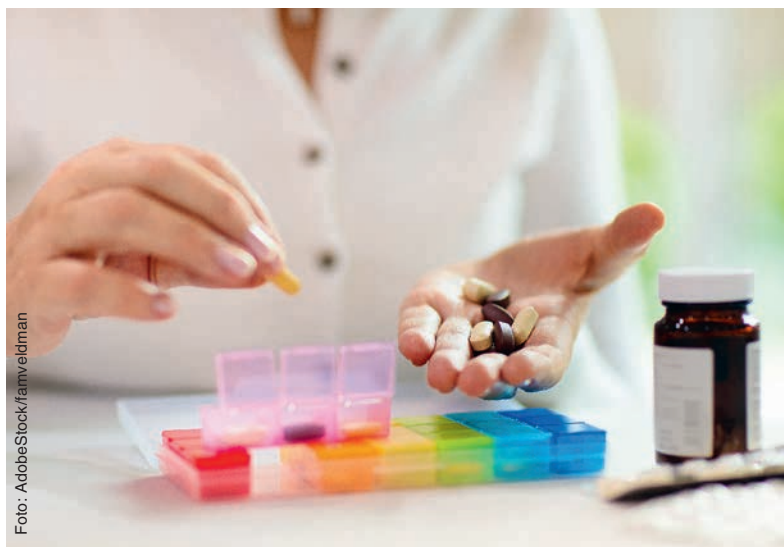
Neue Broschüre zur Behandlung von HIV-infizierten Patienten

Die Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe haben unter Einbeziehung der Deutschen AIDS-Stiftung eine Broschüre zur Behandlung von HIV-infizierten Patienten herausgegeben.

Auf der Patientenakte findet sich eine auffällige Markierung. In großen Buchstaben und in roter Farbe steht dort „HIV“ geschrieben – und ist nicht nur für das Behandlungsteam, sondern auch für den Patienten oder im schlimmsten Fall für Dritte erkennbar. Regelmäßig werden Dr. Volker Mertens von der Deutschen AIDS-Stiftung derartige Erfahrungen von HIV-infizierten Menschen berichtet. „Dahinter steckt meist ein Missverständnis der Kollegen, die glauben, dass die Behandlung von HIV-infizierte Patienten ein zusätzliches Hygienekonzept benötigt“, erzählt Dr. Mertens. Doch das ist nicht notwendig. Deshalb haben die Zahnärztekammern Westfalen-Lippe und unter Einbeziehung der Deutschen AIDS-Stiftung eine aktuelle Broschüre zum Umgang mit HIV-infizierten Patienten erstellt, um über Infektionsrisiken und dem Umgang mit Patienten mit HIV zu informieren.

„Mit den üblichen Hygienevorkehrungen kann HIV nicht übertragen werden“, erklärt Dr. Mertens. So reicht beispielsweise die HIV-Menge im Speichel, Schweiß und Urin für eine Ansteckung mit dem Virus nicht aus. Kommt das Blut einer infizierten Person in Berührung mit intakter Haut, besteht ebenfalls keine Infektionsgefahr. Zudem ist durch moderne Therapiemöglichkeiten bei vielen HIV-infizierten Menschen die Viruslast stark verringert

oder sogar nicht mehr nachweisbar, womit sich auch die ohnehin geringe Infektionsgefahr für das Behandlungsteam weiter minimiert beziehungsweise eine Infektion ausgeschlossen ist.



Die moderne Medikation bei HIV-Infektionen minimiert die ohnehin geringe Infektionsgefahr für das Behandlungsteam bzw. schließt eine Infektion aus.

ONLINE-INFOBROSCHÜRE ZU HIV



Die Broschüre mit Informationen zu HIV, dem Umgang mit infizierten Patienten und Möglichkeiten einer Postexpositionsprophylaxe finden Sie auf der Webseite der Zahnärztekammer Nordrhein unter www.zaek-nr.de.

Sollte es trotz der Hygienemaßnahmen eine Exposition mit dem Virus gegeben haben, zum Beispiel über eine offene Wunde, Schleimhäute oder Nadelstichverletzungen, besteht die Möglichkeit, durch eine Postexpositionsprophylaxe (PEP) eine Infektion mit dem Virus mit hoher Wahrscheinlichkeit zu verhindern. Dabei nimmt der Betroffene vier Wochen lang HIV-Medikamente ein, wodurch verhindert wird, dass sich das Virus im Körper festsetzt. Voraussetzung für eine erfolgreiche PEP ist, dass idealerweise innerhalb von zwei Stunden nach der Exposition, ansonsten möglichst innerhalb von 24 Stunden, jedoch spätestens nach 48 Stunden mit einer PEP begonnen wird. Die Wirksamkeit der PEP ist



Durch die heutigen Therapiemöglichkeiten ist bei vielen HIV-infizierten Patientinnen und Patienten die Viruslast stark verringert oder sogar nicht mehr nachweisbar, sodass bei der Behandlung die üblichen Hygienevorkehrungen ausreichen und keine zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden müssen.

sehr hoch. Weltweit sind nur vereinzelt Fälle bekannt, in denen die Behandlung eine Infektion nicht verhindern konnte. Die PEP wird jedoch nur von ausgewählten Kliniken angeboten, eine Übersicht der Anlaufstellen in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der gemeinsamen Broschüre sowie online unter kompPASS.hiv/de/suche.

Dass trotz des geringen Infektionsrisikos und einer effektiven Postexpositionsprophylaxe einige Mediziner und Praxismitarbeiter Vorbehalte im Umgang mit HIV-Patienten haben, liegt nach Meinung von Dr. Dr. Andrea Grandoch, Oberärztin an der Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie der Uniklinik Köln, an veralteten Vorurteilen zum Virus und der Krankheit Aids. „Sobald Menschen HIV hören, gehen viele in eine Abwehrhaltung“, berichtet sie, „und das spüren die Patienten.“

Neben auffälligen Markierungen auf Patientenakten fühlen sich die Patienten auch durch andere Maßnahmen stigmatisiert, beispielsweise durch das Tragen doppelter Handschuhe oder die ausschließliche Vergabe von Terminen am Sprechstundende, obwohl es dafür keine medizinische Notwendigkeit gibt. „Dabei wird den Betroffenen teilweise auch offen kommuniziert: ‚Durch Sie habe ich einen erhöhten Hygieneaufwand‘“, berichtet Dr. Mertens, „Patienten, die von ihrem Arzt jedoch wissen, dass ihre Viruslast unter der Nachweisgrenze liegt, empfinden dieses Verhalten als absurd.“

Wie häufig HIV-Infizierte Stigmatisierungen im Gesundheitsbereich erleben, hat die Deutsche Aidsstiftung im Rahmen einer Studie ermittelt. Ein Drittel der Befragten gab an, eine auffällige Markierung der eigenen Patientenakte beobachtet zu haben, 21 Prozent berichteten von gesonderten Sprechstundenterminen. 26 Prozent der Teilnehmer bemerkten zudem eine Vermeidung von Körperkontakt vonseiten der behandelnden Personen. Bei rund zehn Prozent wurden sogar einzelne Gesundheitsleistungen verweigert.

Im schlimmsten Fall führen derartige Erfahrungen dazu, dass Besuche bei Ärzten und Zahnärzten gemieden und dringende Behandlungen verschoben werden. Und das wiederum hat Folgen für den Gesundheitszustand. So belegen beispielsweise zahlreiche Studien, dass im Fall einer unbehandelten Parodontitis das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie für Infektionskrankheiten – unter anderem auch Covid-19 – deutlich steigt. Für HIV-infizierte, deren Immunsystem durch die Infektion geschwächt ist, sind die Auswirkungen deutlich höher einzuschätzen. Deshalb sei es wichtig, für HIV-infizierte Patienten eine vertrauensvolle Behandlungsatmosphäre zu schaffen, berichtet Dr. Mertens: „Sie wollen genauso behandelt werden wie alle anderen Patienten auch.“ ■

Daniel Schrader, ZÄK Nordrhein



Zahnärztinnen und Zahnärzte für Famulatur gesucht

Neue zahnärztliche Approbationsordnung ab 2021

Ab dem Wintersemester 2021/22 gilt die neue zahnärztliche Approbationsordnung (ZApprO). Diese sieht für den 2./3. Studienabschnitt – beginnend mit dem ersten präklinischen Semester (5. Fachsemester) – eine vierwöchige ganztägige Zahnärztliche Famulatur für Studierende vor. Ziel ist es, die Studierenden der Zahnmedizin mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit innerhalb der verschiedenen Berufs- und Tätigkeitsfelder und auch mit dem unmittelbaren Patientenkontakt vertraut zu machen.

Dafür suchen die nordrheinischen Universitäten Aachen, Bonn, Düsseldorf und Köln zusammen mit der Zahnärztekammer Nordrhein nach Kolleginnen und Kollegen, die sich als Famulatur-Zahnärztin oder Famulatur-Zahnarzt zur Verfügung stellen. Jede Famulatur-Zahnärztin bzw. Famulatur-Zahnarzt betreut dabei nur eine Person gleichzeitig.

Mit Ihrer Teilnahme unterstützen Sie als engagierte Kollegin und Kollege die Universitäten bei der Ausbildung der Zahnärzte-

schaft von morgen und vielleicht ergibt sich aus der Famulatur sogar eine weitere Zusammenarbeit nach erfolgreicher Approbation.

Für die Bewerbung als Famulatur-Zahnärztin oder -Zahnarzt gelten folgende Voraussetzungen:

- Seit mindestens drei Jahren selbstständige praktische Ausübung des zahnärztlichen Berufs in Deutschland (EU, Schweiz) in eigener Verantwortung
- Nachweis regelmäßiger Fortbildungen (DGZMK, wiss. Fachgesellschaften, Kammerinstitute etc.)
- Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation, wie z. B. Promotion/postgraduale Weiterbildung /Fachzahnarzt/Publikationen in wiss. Fachjournalen/Fachvorträge/Gutachtertätigkeit etc.

- Bereitschaft zur Durchführung von in der Regel täglichen Fallbesprechungen mit den Studierenden (Zu beachten ist, dass die Famulaturzeit der Studierenden der Vollzeittätigkeit der Famulatur-Zahnärztinnen und -Zahnärzte entsprechen soll.)
- Bestätigung mit Nennung konkreter Angaben, dass ausreichend qualifiziertes zahnmedizinisches Fachpersonal zur Verfügung steht
- Bestätigung, dass eine typische zahnmedizinische Grundausstattung zur Verfügung steht
- Bestätigung, dass eine allgemein Zahnmedizinische Grundausrichtung bzw. zahnmedizinische Fachpraxis auf Basis universitärer Ausbildung vorliegt (Mindestens die Hälfte der Famulaturzeit sollte bei Zahnärztinnen und Zahnärzten in allgemein Zahnmedizinische Praxis mit Kassenzulassung absolviert werden.)
- Bereitschaft zur Beteiligung an der Qualitätssicherung in der universitären Lehre (von der jeweiligen Universität angebotene Didaktikschulungen, regelmäßige Evaluationen u. Ä.)

Für die Bewerbung werden ein kurzes Anschreiben (mit Adresse, E-Mail, Telefonnummer) unter Nennung des jeweiligen universitären Standortes (Aachen, Bonn, Düsseldorf oder Köln) so-

wie Nachweise der oben genannten Voraussetzungen benötigt. Bewerbungen sollten sich zunächst nur auf einen der vier universitären Standorte beziehen, dabei sollte ein Standort in Nähe der Praxis gewählt werden.

Nach Sichtung und Bewertung der eingereichten Unterlagen wird die in der Bewerbung benannte Universität ein Auswahlverfahren einleiten und sich bei Ihnen melden, um weitere Informationen, gegebenenfalls eine Einladung zu einem persönlichen Kennenlern-Termin sowie Angaben zu formalen Regelungen zu übermitteln. Vor Beginn der Famaturen werden von Seiten der verschiedenen Standorte Schulungen der ausgewählten Zahnärztinnen und Zahnärzte durchgeführt. ■

Daniel Schrader, ZÄK Nordrhein

ANSPRECHPERSONEN DER UNIVERSITÄREN STANDORTE IN NORDRHEIN

Richten Sie bitte Ihre Interessenbekundung (mit den erbetenen Nachweisen) an eine der folgenden Ansprechpersonen.

Universitärer Standort Aachen:

Dipl. Biol. Annika Martens

Referentin administrative Angelegenheiten und Studiengangkoordinatorin Zahnmedizin
Studiendekanat Medizinische Fakultät der RWTH Aachen
Pauwelsstr. 30 | 52074 Aachen
(Gebäudeadresse: Forckenbeckstr. 71)
Tel.: 0241 80-88875 | Fax 0241 80-82701
anmartens@ukaachen.de

Universitärer Standort Bonn:

Christoph Cavazzini (Studiendekanat)

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Welschnonnenstr. 17 | 53111 Bonn
christoph.cavazzini@ukbonn.de

Universitärer Standort Düsseldorf:

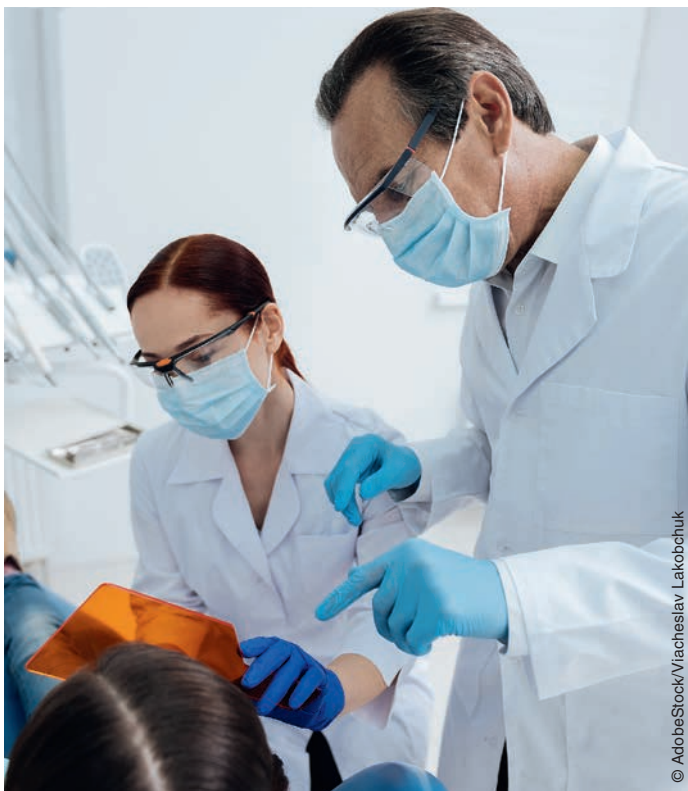
Rabea Hunsmann/Prof. Dr. Alfons Hugger

Studiengangkoordination Zahnmedizin
Studiendekanat der Medizinischen Fakultät (Gebäude 17.11)
Moorenstr. 5 | 40225 Düsseldorf
rabea.hunsmann@med.uni-duesseldorf.de

Universitärer Standort Köln:

Dr. Franz-Josef Faber

Lehrkoordinator Zahnmedizin
Zentrum für ZMK-Heilkunde
Kerpener Str. 32 | 50931 Köln
franz-josef.faber@uk-koeln.de



© AdobeStock/Vlacheslav Lakobchuk

Beiträge zum VZN ab 01.01.2022



Das VZN gibt bekannt

Maßstab für die VZN-Beiträge bildet der jeweilige Höchst-Pflichtbeitrag der Allgemeinen Rentenversicherung. Dieser errechnet sich aus dem Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung.

Beide Werte standen zwar bei Redaktionsschluss für diesen Artikel noch nicht endgültig fest, aber es ist für 2022 ein Beitragssatz von weiterhin 18,6 % (2021: 18,6 %) und eine Beitragsbemessungsgrenze von 7.050,00 € p.m. (2021: 7.100,00 €) zu erwarten.

Daraus ergibt sich ein Höchst-Pflichtbeitrag zur Allgemeinen Rentenversicherung von **1.311,30 € p.m.** (2021: 1.320,60 €).

Unter diesen Bedingungen ergeben sich im Jahr 2022 folgende Monatsbeiträge zum VZN:

I. Niedergelassene Mitglieder (länger als zwei Jahre niedergelassen)

Der Höchst-Pflichtbeitrag zum VZN (= doppelter Höchst-Pflichtbeitrag der Allgemeinen Rentenversicherung) beträgt ab Januar 2022: 2.622,60 € p.m. (2021: 2.641,20 €).

Dieser Beitrag ist von allen Mitgliedern ab 01.01.2022 zu zahlen, die bis zum 31.12.2021 ihre Berufseinkünfte des Jahres 2020 nicht nachweisen oder deren Einkünfte im Jahre 2020 ca. 254.000 € überschritten haben.

Alle Mitglieder, die nach § 8 (2) 2.2. b) ff. der Satzung des VZN eine von den Einkünften abhängige Beitragsveranlagung durch Nachweis ihrer Berufseinkünfte beantragen, erhalten einen individuellen Beitragsbescheid.

Eine Veranlagung nach Berufseinkünften wird gemäß § 8 (2) 2.2. b) der Satzung **ab dem auf den Eingang des Nachweises folgenden Monat** vorgenommen. Eine von den Einkünften abhängige Veranlagung erfolgt ab 01.01.2022 also dann, wenn der Nachweis der Berufseinkünfte für das Jahr 2020 dem VZN am 31.12.2021 vorliegt. Bei späterem Eingang des Nachweises über die Berufseinkünfte des Jahres 2020 (z. B. im April 2022) erfolgt eine Neufestsetzung nur für die Zukunft (in diesem Fall: ab Mai 2022).

BITTE BEACHTEN SIE:

Das VZN trägt eine dem Beitrag entsprechende Leistungsverpflichtung, insbesondere für die Risiken Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller

Mitglieder ist eine rückwirkende Bewilligung des Antrags nicht möglich. Wir raten Ihnen, auch Ihren Steuerberater ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Der (im Oktober 2021) vom VZN versandte Erhebungsbogen dient als Nachweis-/Antragshilfe. Seine Verwendung ist nicht zwingend. Der Nachweis der Berufseinkünfte kann auch z.B. durch formlose Bestätigung des Steuerberaters erbracht werden.

II. Niedergelassene Mitglieder (bis zu zwei Jahren niedergelassen)

Der Regelpflichtbeitrag (Höchst-Pflichtbeitrag zur Allgemeinen Rentenversicherung) wird ab Januar 2022 1.311,30 € p.m. betragen.

Mitglieder, die einen Antrag auf Beitragsreduzierung gestellt haben, zahlen im 1. Jahr 30 % dieses Beitrages und damit 393,39 € p. m. und im 2. Jahr (70 % dieses Beitrages) 917,91 € p. m.

Bitte bedenken Sie bei der Antragstellung, dass ein reduzierter Beitrag gerade in den ersten Jahren zu einer geringeren Absicherung bei Berufsunfähigkeit und zu einer reduzierten Hinterbliebenenrente führt!

III. Nicht niedergelassene Mitglieder

Vom jeweiligen Bruttoentgelt bzw. von der jeweiligen Vergütung sind 2022 18,6 % an Beiträgen zum VZN zu entrichten.

Übersteigt das Bruttoentgelt/die Vergütung die Beitragsbemessungsgrenze (7.050 € p.m.), ist der Höchst-Pflichtbeitrag zur Allgemeinen Rentenversicherung (1.311,30 € p.m.) zu zahlen.

IV. Freiwillige Mitglieder

Der Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder beträgt jeweils 20 % des Höchst-Pflichtbeitrages zur Allgemeinen Rentenversicherung, also 262,26 € p. m.

V. Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung beläuft sich ab 01.01.2022 auf 3.278,25 € (Vorjahr: 3.301,50 €).

Beachtung des Beitrags- u. Leistungsspiegels

Wir bitten alle Mitglieder, den im Beitrags- und Leistungsspiegel ausgewiesenen Beitrag zu prüfen. Der Beitrags- und Leistungsspiegel wird unter Berücksichtigung der dem VZN am Erstel-

lungstag vorliegenden Werte gefertigt und bis ca. Ende Januar 2022 verschickt.

Zahlung der Beiträge

Die Beiträge zum VZN sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats zu entrichten. Beiträge für die angestellten Mitglieder sind gleichzeitig mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen fällig (§ 8 (1) der Satzung VZN).

Sofern Sie Ihre Beiträge durch Dauerauftrag überweisen, überprüfen Sie bitte den Ausführungstermin und denken Sie bitte ggf. an die Änderung des Betrages.

Vorabankündigung bei Lastschriftinzug

Werden Ihre Beiträge von einem Bankkonto abgebucht, erfolgen die Abbuchungen unter der Ihnen mitgeteilten Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID „DE33VZN00000246725“ abweichend von der Beitragsfälligkeit zu folgenden Terminen:

Die von den angestellten Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden in der festgesetzten bzw. der sich aus der jeweiligen Gehaltsabrechnung ergebenden Höhe monatlich am letzten Werktag abgebucht.

Alle übrigen Beiträge (Beiträge der niedergelassenen Mitglieder und freiwillige Beiträge) werden in der im Beitrags- und Leistungsspiegel per 01.01.2022 ausgewiesenen bzw. der nach dem 01.01.2022 durch einen Bescheid festgesetzten Höhe im Januar 2022 am letzten Werktag, in den Folgemonaten (Februar bis Dezember 2022) jeweils am 15. des Monats abgebucht. Fällt dieses Datum auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Abbuchung auf den nächstfolgenden Werktag.

Die Abbuchung der Beiträge erfolgt von dem uns mitgeteilten Konto. Insofern müssen Sie einen ggf. abweichenden zahlungspflichtigen Kontoinhaber hierüber rechtzeitig informieren.

Bei Rückfragen steht jedem Mitglied die Verwaltung des VZN gerne unter den nachfolgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Tel. 0211 59617-44	Frau Esser (Buchstaben A-I)
Tel. 0211 59617-53	Frau Schöllgen (Buchstaben J-P)
Tel. 0211 59617-52	Frau Willamowski (Buchstaben Q-Z)
Tel. 0211 59617-42	Herr Schmitz

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein
Der Verwaltungsausschuss

Liebe nordrheinische Zahnärztinnen und Zahnärzte:

Es war nicht immer leicht für Sie in diesem besonderen Jahr: Patientennöte in Pandemie und Hochwasser, Sie waren da! Darum haben Sie nun zur Weihnachtszeit sich Ruhe verdient, endlich ist es so weit:

Lehnen Sie sich zurück, lassen den Bohrer Bohrer sein, genießen Sie Geschenke, Gans und prallen Lichterschein. Doch Vorsicht vor Süßem, Sie merken es dann, zu viel davon – ein Besuch beim Kollegen steht an!

**Eine schöne Adventszeit,
frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch wünscht Ihnen**

Ihr RZB-Team



Bundesversammlung 2021

Forderungen an die zukünftige Bundesregierung

Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 29./30. Oktober 2021 in Karlsruhe

Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) fand am 29. und 30. Oktober 2021 hybrid statt – in Präsenz für die Delegierten in Karlsruhe und für Gäste und Presse via Livestream.

Dr. Thomas Gebhart, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit (BMG), eröffnet die Versammlung mit einem Grußwort an die Delegierten per Liveschaltung. Die Zahnärzteschaft habe es geschafft, während der Pandemie – mit ihren besonderen Schwierigkeiten, gerade für die Zahnmedizin – für die sichere Versorgung aller Patienten zu sorgen.



BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz führte aus, dass die veraltete GOZ sei nach wie vor ein pressierendes Thema sei, das erfordere, Dinge neu zu denken und in Angriff zu nehmen. Probleme zu lösen gelte für alle, für die Politik und auch die Selbstverwaltung.

Der dankte den Zahnärztinnen, Zahnärzten und ihren Teams, die in der Corona-Pandemie durch den engen Patientenkontakt besonderen Herausforderungen ausgesetzt gewesen seien. Auch unter Extrembedingungen und mit erheblichen Belastungen hätten sie hervorragend alles gemeistert.

Ihr Ziel sei die Prävention, so Gebhart weiter, dafür nutzen sie auch den Tag der Zahngesundheit. Dieses Jahr stand Parodontitis im Fokus, denn das Wissen darüber sei in der Bevölkerung leider noch zu gering. Der Zusammenhang von Medizin und Zahnmedizin sei jedoch bedeutend.

Die Zahnmedizin in Deutschland sei sehr erfolgreich und habe auch international einen sehr guten Ruf. Es sollte alles dafür getan werden, damit dies so bleibt, bekräftigte Gebhart.

Berichte der Präsidenten

In ihren politischen Berichten forderten BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz sowie die beiden Vizepräsidenten Konstantin von Laffert und Dr. Romy Ermler offene Gespräche, neue Impulse und zügige und pragmatische Lösungsansätze zwischen Politik und Beteiligten für die verschiedenen aktuellen und verschleppten Probleme in der Zahnmedizin. Für viele Punkte habe die BZÄK pragmatische Vorschläge.

BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz bilanzierte die ersten 147 Tage des neuen Geschäftsführenden BZÄK-Vorstands. 37,9 Prozent mehr Kolleginnen gebe es nun in den Ausschüssen. Die veraltete GOZ sei nach wie vor ein pressierendes Thema. Hier



BZÄK-Vizepräsident Konstantin von Laffert kritisierte in seinem Bericht Fremdkapital in der Zahnmedizin und dessen Renditedruck, der nicht selten medizinische Therapien beeinflusse und Geld aus dem deutschen Gesundheitssystem abfließen lasse.



Dr. Romy Ermler, BZÄK-Vizepräsidentin, führte aus, dass das Thema Hochschulbildung in der Pandemie vernachlässigt worden sei, und sprach sich für eine gesicherte Finanzierung zum Erhalt der Anzahl der Studienplätze aus. Dies sei unabdingbar.

erfordere es wieder Dynamik, nämlich Dinge neu zu denken und in Angriff zu nehmen. Probleme zu lösen gelte für alle, für die Politik und auch die Selbstverwaltung. Benz sprach auch über die Zukunftswerkstatt der BZÄK, die Perspektive Zahnmedizin. Man müsse eine Zukunft für die jungen Kolleginnen und Kollegen schaffen. Digitalisierung müsse besser, schneller, einfacher sein. Die Karieslast in Deutschland sei stark rückläufig, das sei ein Erfolg. Es gebe aber alte und auch neue Herausforderungen, z.B. Pflegebedürftige, Parodontitis, Frühkindliche Karies und stark adipöse Patienten. Zahlen belegten weiterhin, dass aktuell je Praxis drei Stunden weniger behandelt werde als noch 2020. Schuld seien Bürokratie und sonstige Aufgaben.

BZÄK-Vizepräsident Konstantin von Laffert kritisierte in seinem Bericht Fremdkapital in der Zahnmedizin und dessen Renditedruck, der nicht selten medizinische Therapien beeinflusse und Geld aus dem deutschen Gesundheitssystem abfließen lasse. Mehr als 75 Prozent der Fremdkapitalinvestoren hätten ihren steuerlichen Sitz nicht in Deutschland, sondern in Steueroasen. Ein riskantes Experiment sei auch die Fernbehandlung mit Alignern durch Start-Ups. Hier seien eindeutige Regeln zeitnah nötig. Von Laffert sprach zudem über Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung in der Zahnarztpraxis sowie die Rolle von Zucker und Ernährung für die Gesundheit, hier gebe es konkrete Ansätze und Forderungen zur Verbesserung. Auch die Bürokratielast führe nicht nur zu hohen Kosten und großem Zeitaufwand, sie schade auch dem Klima – Stichwort Pflichtfortbildungen in vorgeschriebener Präsenz und mehr.

Dr. Romy Ermler, BZÄK-Vizepräsidentin, stellte drei zentrale Fragen in ihrem Bericht: Wie sichern wir den Nachwuchs? Wie können wir eine leistungsgerechte Bezahlung erhalten? Wie machen wir die Digitalisierung zur Erfolgsgeschichte? Das Thema

Hochschulbildung sei in der Pandemie vernachlässigt worden, eine gesicherte Finanzierung zum Erhalt der Anzahl der Studienplätze sei unabdingbar. Die BZÄK erneuere zudem ihre Forderung an die Approbationsordnung, die ersten vier Semester mit dem Medizinstudium zu synchronisieren. Ermler benannte zudem die Inflation: Sachkosten, Mieten, Personalkosten – alles werde teurer, nur der GOZ-Punktwert bleibe seit 33 Jahren im DM-Pfennigwert eingefroren. Die Politik müsse nun endlich aktiv



Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstands der KZBV, fordert von der zukünftigen Bundesregierung u.a. den Erhalt des dualen Gesundheitssystems von GKV und PKV, die Stärkung der Prävention, den Erhalt von Freiberuflichkeit und Selbstverwaltung, Lösungen zur Reduktion von Verwaltungs- und Bürokratieaufwand sowie die Beendigung des Wildwuchses von investorengeführten MVZ. Um die Positionen des Berufsstands klar zu formulieren und in die Politik zu tragen, reiche er dem neuen BZÄK-Vorstand symbolisch die Hand und hoffe auf eine konstruktive, vertrauensvolle und zukunftsorientierte Zusammenarbeit zwischen KZBV und BZÄK.



Der Präsident der ZÄK Nordrhein, Dr. Ralf Hausweiler, erinnerte an die Flutkatastrophe vom 14. Juli 2021, die insbesondere Teile von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz getroffen hatte. Stellvertretend und im Namen der betroffenen Kolleginnen und Kollegen dankte er dem Berufsstand und den Heilberufen nahestehenden Unternehmen sowie den zahnärztlichen Institutionen für ihre große Spendenbereitschaft und beeindruckende Solidarität und dem Hilfswerk Deutscher Zahnärzte für seine äußerst professionelle Unterstützung.



Ehrungen der Bundeszahnärztekammer: BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz (r.) zeichnete Dr. Peter Engel für seine Verdienste um den zahnärztlichen Berufsstand mit der Ehrennadel der deutschen Zahnärzteschaft in Gold aus und verlieh ihm zudem die Ehrenpräsidentschaft der Bundeszahnärztekammer.

werden, hier eine Angleichung zu ermöglichen. Zudem verwies Ermler auf die Telematik: Die Zahnmedizin wolle Digitalisierung – aber mit Vernunft.

Beschlüsse und Resolution der BZÄK-Bundesversammlung

Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer forderte in der von den Delegierten verabschiedeten Resolution „Das deutsche Gesundheitssystem nach der Bundestagswahl“ von der neuen Bundesregierung

- die Förderung der freiberuflichen Leistungserbringung, vor allem durch eine Stärkung der freien Arzt- und Therapiewahl, gerade auch vor dem Hintergrund des weiterhin steigenden Interesses von Fremdkapital an zahnärztlichen Leistungen und Praxen
- die Regulierung von Fremdkapital in der Zahnmedizin
- eine spürbare Entlastung der Zahnarztpraxen von unnötigen Bürokratielasten
- eine angemessene Honorierung auf Basis einer jährlich im Punktwert anzupassenden privaten Gebührenordnung
- die gezielte Förderung der Digitalisierung unter Nutzung der Expertise des Berufsstandes
- die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips zwischen der europäischen und der nationalen Zuständigkeitsebene

- eine gezielte Stärkung des bewährten dualen Krankenversicherungssystems

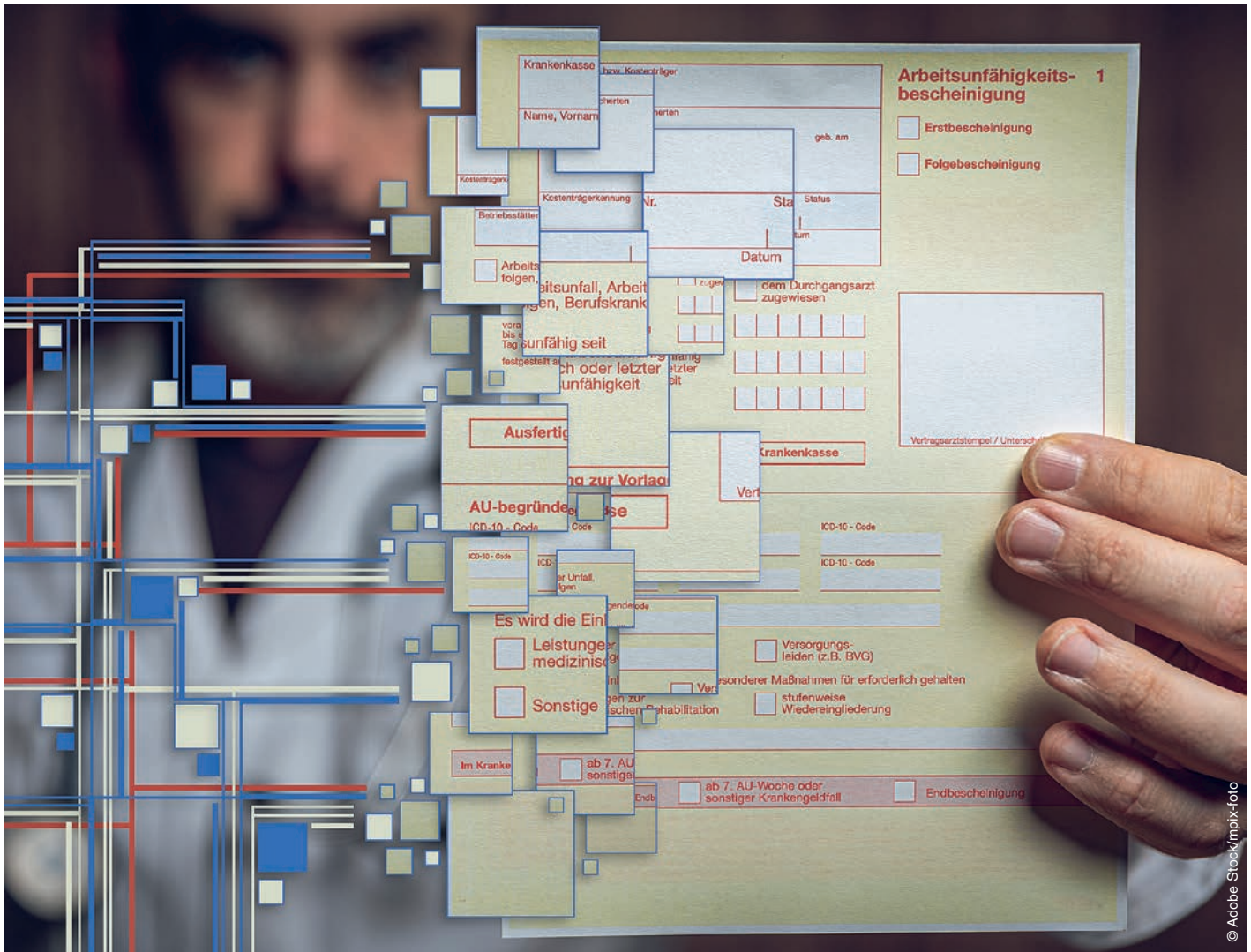
In ihrer Karlsruher Erklärung stellte die Bundesversammlung der BZÄK fest, dass der Verordnungsgeber auch in der letzten Legislaturperiode seiner gesetzlich vorgegebenen Verpflichtung zu einer Anpassung des seit 33 Jahren unveränderten Punktwerts in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) wieder nicht nachgekommen sei. Die Bundesversammlung forderte die künftige Bundesregierung auf, diesen gesetzlichen Auftrag, die Anpassung der GOZ, endlich zu erfüllen.

Darüber hinaus fasste die Bundesversammlung Beschlüsse zu gesundheits- und sozialpolitischen Themen. Es wurden Anträge gestellt zur Schaffung von Strukturen zur Vermeidung von unberechtigten Anträgen auf Approbation im Verfahren der Berufsanerkennung, zur Zukunft der dualen Krankenversicherung, zum Bürokratieabbau. Alle an die Politik gerichteten Beschlüsse der Bundesversammlung sind eingestellt unter www.bzaek.de/deutscher-zahnaerztetag.html. ■

Quelle: BZÄK-Klartext 11/21

Unterstützung in der Sache, Kritik am Verfahren

eAU: Neuer KZBV-Leitfaden und weitere Praxishilfen



Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) unterstützt auch weiterhin grundsätzlich die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und sonstiger digitaler Neuerungen im Gesundheitswesen. Zugleich übt die Vertragszahnärzteschaft aber auch deutliche Kritik am aktuellen, stark fehlerbehafteten Vorgehen durch die zuständige gematik.

„Für Praxen bringt die Digitalisierung derzeit nur Mehrarbeit und Mehraufwand mit sich, während Krankenkassen die Arbeit erleichtert werden soll. So entstehen bei den Heilberufen Frust und Verunsicherung, obwohl dort Vertrauen doch so dringend benötigt würde“, sagte Martin Hendges, stellv. Vorsitzender des Vorstands der KZBV. „Wie befürchtet und von uns immer wieder

angemahnt, treten momentan viele Fehler auf, die bei ausreichender Testung und umsichtiger Einführung der eAU vermeidbar gewesen wären. Die gematik wurde von ihren Trägern frühzeitig mit einem Feldtest beauftragt, der dann immer weiter verschoben wurde. Das hatte zur Folge, dass die letzten Kassen erst am vorgesehenen Starttag der eAU ans Netz gingen – zu spät, um Fehler lokalisieren und beheben zu können! Das absehbare Chaos zeigt exemplarisch: Massenapplikationen der Telematikinfrastruktur sollten nicht ohne in Tests nachgewiesene Marktreife umgesetzt werden – schon gar nicht in Zeiten einer Pandemie, in denen das Gesundheitssystem ohnehin vielfach am Limit arbeitet.“ Als Beispiele für künftige sinnvolle Anwendungen nannte Hendges das elektronische Bonusheft und den elektronischen Heil- und Kostenplan.

„Digitale und technische Innovationen müssen für die Zahnärzteschaft zeitlich, wirtschaftlich und organisatorisch umsetzbar sein und für die Patientenversorgung erkennbaren Mehrwert entfalten.“

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzende des KZBV-Vorstands

Mit Blick auf die Digitalisierung bekräftigte der Vorsitzende des Vorstands der KZBV, Dr. Wolfgang Eßer, noch einmal grundlegende politische Forderungen des Berufsstandes: „Diese bleiben klar und eindeutig: Digitale und technische Innovationen müssen für die Zahnärzteschaft zeitlich, wirtschaftlich und organisatorisch umsetzbar sein und für die Patientenversorgung erkennbaren Mehrwert entfalten. Dazu müssen unsere Berufswirklichkeit und die Belange der Anwender konsequent in den Blick genommen werden.“ Die TI müsse für Heilberufe substanzielle Erleichterungen und Entlastungen im Versorgungsalltag mit sich bringen, etwa bei Anamnesen und Diagnosen. „Dann hätten Praxen mehr Zeit für ihre Patienten.“

Trotz Problemen bei der eAU rief die KZBV die Praxen erneut dazu auf, sich spätestens bis zum 1. Januar 2022 mit den nötigen Komponenten auszustatten, um das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren technisch unterstützen zu können. Die Meldung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll ab diesem Datum digital auf direktem Weg von Zahnarzt- oder Arztpraxen an die zuständige Kasse erfolgen. Für die sichere Übermittlung der Daten kann ausschließlich der Dienst Kommunikation im Medizinwesen (KIM) genutzt werden. Zudem ist in Praxen ein eZahnarzteausweis (bis Ende 2023 einschließlich Vorläuferkarten wie

ZOD-Karte oder eZahnarzteausweis/Generation 0) für die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.

Da die technischen Voraussetzungen für die Infrastruktur derzeit nicht flächendeckend zur Verfügung stehen, gibt es bei der eAU seit 1. Oktober eine Übergangsregelung für die vertragszahnärztliche und die vertragsärztliche Versorgung: Praxen können demnach bis zum 31. Dezember die Daten der Arbeitsunfähigkeit entweder mit der SMC-B-Karte (Praxisausweis im eHealth-Kartenterminal) die eAU signieren, wenn der eZahnarzteausweis oder die ZOD-Karte Probleme bereiten, oder nach dem bisherigen Papierverfahren unter Verwendung der Formulare Muster 1a bis 1d erfassen und das Muster 1a über die Versicherte oder den Versicherten an die Kasse übermitteln. Ab 1. Januar 2022 soll das pa-piergebundene Verfahren endgültig auslaufen. Die Meldung einer eAU aus dem PVS an die Kasse muss dann mit Hilfe von KIM und dem eZahnarzteausweis digital erfolgen.

Aufgrund komplexer Meldewege wird schrittweise auf ein rein digitales Verfahren umgestellt: Ab 1. Juli 2022 soll die Kasse Arbeitgebern erstmals die für sie bestimmten AU-Daten digital als Meldung zum Abruf zur Verfügung stellen. Patienten unterrichten ihren Arbeitgeber wie bisher über die Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitgeber kann die Meldung dann bei der Kasse abrufen. Patienten bekommen in der Praxis weiterhin Papierausdrucke für ihre Unterlagen. ■

KZBV, Pressemitteilung vom 11. November 2021

eAU – LEITFADEN FÜR DIE ANWENDUNG IN DER ZAHNARZTPRAXIS

Anlässlich der Einführung der eAU hat die KZBV ihrer Serie von Spezialleitfäden zur TI ein weiteres Element hinzugefügt. Die Broschüre „Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Leitfaden für die Anwendung in der Zahnarztpraxis“ informiert über Grundlagen, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Anwendung. Sie beschreibt Abläufe zur Erstellung und Verwaltung der eAU, fokussiert auf die Zielgruppe Zahnärzteschaft und kann kostenfrei auf der Website der KZBV abgerufen werden. Auch weitere Praxishilfen und Hinweise zur verpflichtenden ICD-Kodierung für die eAU sind unter www.kzbv.de verfügbar, ebenso wie gesicherte Informationen zum Dienst KIM.

Ersatzverfahren bei eAU und E-Rezept



Im Rahmen der Ausstellung und Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und der elektronischen Arzneimittelverordnung (E-Rezept) kommt es aktuell zu einer Vielzahl an Fehlern und Problemen. Trotzdem hält der Gesetzgeber bislang an den offiziellen Startterminen fest. Demnach sind Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich verpflichtet, die eAU und das E-Rezept zu nutzen. Für die eAU gilt sogar ein früherer Starttermin, verbunden mit einer Übergangsregelung, die allerdings zum 31. Dezember 2021 ausläuft.

Damit die neuen digitalen Anwendungen eingesetzt werden können, müssen die Praxisverwaltungssysteme (PVS) die verschiedenen Dienste und Komponenten fehlerfrei anwenden können und die Technik muss in der Praxis verfügbar sein. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung geht aufgrund des hohen Fehlerrates im Produktiv- und Testbetrieb davon aus, dass dies zum 1. Januar 2022 nicht flächendeckend gewährleistet werden kann und der Betrieb vieler Zahnarztpraxen bei der Einführung der Anwendungen erheblich gestört wird.

Mit Blick auf die Durchführung der bestehenden Regelungen möchte die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung deshalb mit dieser Information noch einmal jene regulatorischen Bedingungen für eAU und E-Rezept herausstellen, die es den Zahnarztpraxen in definierten Ausnahmefällen ermöglichen, weiter mit den bisherigen Papierformularen zu arbeiten.

Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, müssen die Zahnarztpraxen ab dem 1. Januar 2022 die Daten für eAU und E-Rezept digital ausstellen und übermitteln. Ist dies nicht gegeben und liegen die Gründe nicht in der Verantwortung der betroffenen Zahnarztpraxis, muss in diesen Ausnahmefällen auf das papiergebundene Ersatzverfahren zurückgegriffen werden:

- (1) Die Arbeitsunfähigkeitsdaten können unter Verwendung der im PVS hinterlegten Formulare ausgedruckt und über die Versicherten an die Krankenkasse übermittelt werden.
- (2) Für die Verordnungsdaten kann die Zahnarztpraxis ersatzweise das Arzneiverordnungsblatt gemäß Anlage 14a zum BMV-Z (Muster 16) verwenden.

Wenn Zahnarztpraxen also die technischen Voraussetzungen unverschuldet nicht herstellen können, weil etwa die notwendigen Dienste und Komponenten nicht fehlerfrei funktionieren bzw. nicht lieferbar sind oder die erforderlichen PVS-Updates (noch) nicht verfügbar sind, sind sie solange von der Verpflichtung zur elektronischen Ausstellung und Übermittlung von eAU

und E-Rezept befreit, bis die technischen Voraussetzungen vorliegen. Die Zahnarztpraxis hat ggf. darzulegen, aus welchen Gründen eine rechtzeitige Ausstattung nicht möglich war.

Bitte beachten Sie, dass die Starttermine für eAU und E-Rezept entgegen der Forderungen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung nicht verschoben wurden und die elektronische Ausstellung und Übermittlung grundsätzlich ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend ist. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage müssen die Vorbereitungen zur Einführung der eAU und des E-Rezepts mit Blick auf das offizielle Startdatum mit Nachdruck fortgeführt bzw. falls noch nicht geschehen, muss mit diesen umgehend gestartet werden. Insbesondere sollten zeitnah die Updates für die PVS und der für die eAU erforderliche KIM-Dienst bestellt und installiert werden. Der KIM-Dienst ist zudem für die bevorstehende erste zahnärztliche digitale Anwendung – das elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) – unerlässlich.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass für das E-Rezept eine offizielle Übergangslösung geschaffen und die Übergangsfrist für die eAU verlängert wird, damit die Zahnarztpraxen ausreichend Zeit haben, sich auf die neuen Prozesse einstellen zu können. Solange die erforderlichen Dienste und Komponenten im Einzelfall nicht verfügbar sind oder nicht fehlerfrei funktionieren, können die Zahnarztpraxen die beschriebenen papiergebundenen Ersatzverfahren anwenden. ■

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



Weitere Informationen zur Einführung von eAU und E-Rezept in der Zahnarztpraxis finden Sie in den entsprechenden Leitfäden der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung unter <https://www.kzbv.de/datenschutz-und-it-sicherheit-in-der.91.de.html>.

Die Zahnärztekammer Nordrhein gratuliert dem

DH
LEHRGANG



2021

© Paprotny

Erfolgreicher Abschluss trotz Pandemie!

Abschlussfeier des vierten DH-Lehrgangs am 20. Oktober 2021

Am 20. Oktober 2021 hatte die Zahnärztekammer Nordrhein zur DH-Abschlussfeier eingeladen. Zahlreiche Absolventinnen, Referenten, Mitarbeiterinnen der Fortbildungsabteilung und Gäste durften wir mit einem Glas Sekt in den Räumen der ZÄK-NR Service GmbH begrüßen.

Ende September konnten alle Teilnehmerinnen des vierten DH-Lehrgangs mit der praktischen Prüfung an der Universität Bonn und einem beeindruckenden Ergebnis ihre Ausbildung zur DH erfolgreich abschließen. Die Freude, die anspruchsvollste Fortbildung der Zahnärztekammer Nordrhein erfolgreich absolviert zu haben, war den frisch gebackenen DHs deutlich anzumerken.

In seiner kurzen Ansprache gratulierte Dr. Jürgen Weller, Referent für die Fortbildung der ZFA, den frisch gebackenen DHs zu ihren herausragenden Leistungen unter den pandemiebedingten besonderen Umständen, unter denen alle Beteiligten zu leiden hatten.

In meiner kurzen Ansprache an die DHs übermittelte ich nicht nur die herzlichsten Glückwünsche unseres Hauses zu dieser herausragenden Leistung, sondern ging auch auf die pandemiebedingt besonderen Umstände ein, unter denen alle Beteiligten zu leiden hatten.

Flexibilität und überdurchschnittliches Engagement

Schon unter normalen Bedingungen ist es nicht leicht, Praxis, Familie und berufsbegleitende Fortbildung „unter einen Hut“ zu bringen. Nur der Flexibilität und dem überdurchschnittlichen Engagement aller Beteiligten war es zu verdanken, dass dieser Lehrgang erfolgreich durchgeführt werden konnte. Insofern ging mein Dank auch an unsere Referentinnen und Referenten, die – wo erforderlich – Inhalte auch online vermittelt hatten, und zudem an die Verwaltung der Zahnärztekammer Nordrhein. He-



rausheben möchte ich ausdrücklich Sylvia Galle, die mit ihrem unermüdlichen Einsatz die Durchführung des Lehrgangs erst ermöglicht hat. Ein besonderes Lob durfte ich auch dem Team von Prof. Dr. Dr. Søren Jepsen und Dr. Pia-Merete Jervoe-Storm an der Universität Bonn aussprechen. Neben den vielfältigen Aufgaben an der Klinik in der Lehre und Betreuung der Studierenden und in der Behandlung von Patienten noch die Zeit und das Engagement aufzubringen, einen solch arbeitsintensiven Lehrgang zu betreuen, bedarf schon der besonderen Erwähnung.

Für unsere DHs und für die Praxen, in denen sie arbeiten, konnte der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Fortbildung kaum günstiger sein. Zum 1. Juli 2021 war dank jahrelanger beharrlicher Arbeit der KZBV die neue PAR-Richtlinie in Kraft getreten, und so kann nun mit den neuen BEMA-Positionen auch im Bereich der Versorgung gesetzlich Versicherter in praktisches, dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Handeln umgesetzt werden. Es ist nun die Aufgabe des Berufsstands, in den nächsten Jahren das Missverhältnis zwischen der Zahl parodontaler Erkrankungen und der Zahl durchgeführter Behandlungen allmählich auszugleichen.

Positive berufliche Aussichten

Insofern konnte ich unseren DHs für die nahe Zukunft durchaus positive Aussichten für ihr berufliches Fortkommen attestieren. Auch für die Praxen, die ja während der Dauer des Lehrgangs oft auf ihre Mitarbeiterinnen verzichten mussten, dürfte sich die Entscheidung, mit einer DH arbeiten zu wollen, durchaus positiv bemerkbar machen.



Im Namen ihrer Kolleginnen richtete Nina Mayhaus einige sehr persönliche Dankesworte an die Referentinnen und Referenten des Lehrgangs und an Sylvia Galle, Ressortleiterin der ZFA-Fortbildung, für ihren unermüdlichen Einsatz für die Organisation und den gelungenen Abschluss.



Für die besten Ergebnisse der DH-Abschlussprüfung erhielten Mahbobeh Talebian, Anamaria Muschinski und Denise Kahl als Zeichen der Anerkennung einen Blumenstrauß.

An dieser Stelle möchte ich ein Zitat von Prof. Dr. Johannes Einwag anführen, der sich seit vielen Jahren sehr um die Ausbildung zur

DH verdient gemacht hat. Ich finde, besser als er kann man die Wertschätzung für unsere DHs nicht ausdrücken: „Wer einmal mit einer DH in der Praxis gearbeitet hat, will nicht mehr auf sie verzichten und jemals wieder ohne DH arbeiten. Die Qualifikation und die Intensität einer DH ist so dramatisch anders.“ (Quelle: <https://epaper.zwp-online.info/epaper/gim/sp/2019/sp1119#22>)

Nach meiner kurzen Ansprache war es dann an der Zeit, unseren DHs endlich die lang ersehnten Zertifikate zu überreichen. Die Lehrgangsbesten durften sich zusätzlich noch über einen Blumenstrauß als Zeichen unserer besonderen Anerkennung für ihre Leistungen freuen.

Auch für ein paar wohl gesetzte Dankesworte aus dem Kreis unserer Teilnehmerinnen war noch Zeit, bevor wir dann das Buffet für eine wohlverdiente Stärkung eröffnen konnten.

In lockerer Atmosphäre entwickelten sich dann noch zahlreiche Einzelgespräche, bevor wir dann gegen 19 Uhr die Feier ausklingen ließen. ■

Dr. Jürgen Weller,
Referent für die ZFA-Fortbildung/ZÄK Nordrhein

HINWEIS FÜR EHRENAMTSTRÄGER/INNEN EINREICHUNGSFRIST FÜR DAS JAHR 2021

Die Zahnärztekammer Nordrhein dankt allen Ehrenamtsträgerinnen und -trägern für ihr Engagement und die Zeit, die sie in den verschiedenen Gremien im zu Ende gehenden Jahr 2021 investiert haben.

Dieses sind Tätigkeiten in den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen und Kommissionen der Zahnärztekammer Nordrhein:

Kammerversammlung
Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer
Satzungsausschuss
Sozialausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Haushaltsausschuss
Schlichtungsausschuss
Prüfungsausschuss Kieferorthopädie
Prüfungsausschuss Oralchirurgie
Prüfungskommission Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung
Prüfungskommission Fachsprachprüfung
Referent für Kieferorthopädie
Referent für Oralchirurgie
Referent für Zahnärzte im ÖGD
Referent für Hochschulfragen
Begutachtungsstelle
Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
GOZ-Kommission
Kommission/Ausschuss Notfalldienst
Arbeitsgruppe-Beitragsstrukturreform

Beirat für die zahnärztliche Fortbildung
Beirat für die ZFA-Fortbildung
Arbeitskreise Zahngesundheit
Kommunale Gesundheitskonferenzen
Zahnärztliche Fachlehrer an Berufsschulen

Vorsorglich weisen wir aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre eindringlich darauf hin, sich bei der Einreichung der Abrechnung der Reise- und Sitzungskosten an die Termine in den Ordnungen der Zahnärztekammer Nordrhein zu halten. Für Abrechnungen aus dem Jahr 2021 endet die Frist für die Einreichung der Unterlagen am

28. Februar 2022.

Abrechnungen, die nach diesem Termin eingereicht werden, können nachträglich nicht mehr erstattet werden.

Bei weiteren Fragen steht das Ressort Finanzen der Zahnärztekammer Nordrhein unter der Tel.-Nr. 0211/44704-211 oder per E-Mail finanzen@zaek-nr.de zur Verfügung.

Bevor sich das Jahr 2021 mit all seinen Herausforderungen und Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie dem Ende neigt, möchten wir Ihnen und Ihren Familien eine schöne Adventszeit und ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest wünschen und kommen Sie gut in das neue Jahr.

Zahnärztekammer Nordrhein

HAUPTVERWALTUNG DER ZÄK NORDRHEIN GESCHLOSSEN

Wir möchten Sie freundlich darüber informieren, dass die Hauptverwaltung der Zahnärztekammer Nordrhein in der Zeit vom

23. Dezember 2021 bis zum 2. Januar 2022

geschlossen bleibt. Bedingt durch die Weihnachtsferien kann es in der ersten Januar-Woche in einzelnen Abteilungen zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit kommen. Ab Montag, dem 10. Januar 2022, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu den üblichen Geschäftszeiten uneingeschränkt wieder zur Verfügung.

Zahnärztekammer Nordrhein

HAUSHALTSPLAN 2022 DER ZÄK NORDRHEIN

Gemäß § 1 (11) der Haushalts- und Kassenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 1. Juli 1997 wird mitgeteilt, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2021 in der Zeit von

Montag, den 10. bis Freitag, den 14. Januar 2022,

zu den üblichen Geschäftszeiten – am Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, am Mittwoch von 9.30 bis 17.30 Uhr sowie am Freitag von 9.30 bis 13.00 Uhr – in der

Zahnärztekammer Nordrhein
Hauptverwaltung
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

zur Einsichtnahme ausliegt.

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident

Fachwirt/-in für zahnärztliches Praxismanagement

1. Lehrgang der Zahnärztekammer Nordrhein startet im April 2022



Nachdem nunmehr die ministerielle Genehmigung vorliegt, startet am 22. April 2022 der 1. Lehrgang zum/zur Fachwirt/-in (FZP) für zahnärztliches Praxismanagement der Zahnärztekammer Nordrhein.

Die entsprechende Aufnahmeprüfung zu diesem Lehrgang findet am **19. Februar 2022** statt und umfasst die Gebiete Abrechnung, Deutsch und Allgemeinbildung, sowie Praxisorganisation und -management. Resultierend aus den besten Ergebnissen haben 36 Teilnehmer/-innen die Möglichkeit, an diesem Lehrgang teilzunehmen.

Diese qualitativ noch hochwertigere Fortbildung löst den seit elf Jahren bestehenden AZP Lehrgang ab und bietet Ihnen als Teilnehmenden ein umfangreiches Spektrum an Wissensgebieten. Der Lehrgang zum/zur FZP ist ein an den stetig wachsenden Anforderungen der Zahnarztpraxis ausgerichteter Fortbildungslehrgang mit Schwerpunkten in der Qualitätssicherung und im Qualitätsmanagement, Abrechnungswesen und betriebswirtschaftlicher Praxisorganisation.

In 440 Unterrichtsstunden werden berufsbegleitend (vorzugsweise freitags nachmittags und samstags) über den Zeitraum eines Jahres (April 2022 bis April 2023) qualifizierte Kenntnisse in folgenden Gebieten vermittelt:

- Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
- Abrechnungswesen
- Betriebswirtschaftliche Praxisorganisation
- Informationstechnologie und Kommunikationssysteme
- Personalwesen und Kommunikationsmanagement
- Ausbildungswesen

Zur Vermittlung der Lerninhalte des neuen Lehrgangs konnten wir erfahrene Referenten, die bereits seit vielen Jahren für das Karl-Häupl-Institut tätig sind, sowie neue Referenten gewinnen.

Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung beträgt 100 €. Die Lehrgangskosten betragen 3.500 € zzgl. einer Gebühr für die Abschlussprüfung in Höhe von 400 €.

Für die Qualifikation „Fachwirt/-in für zahnärztliches Praxismanagement“ besteht die Möglichkeit einer Finanzierungshilfe nach dem „Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz“ (AFBG), das sog. „Aufstiegs-BAföG“

Informationen hierzu finden Sie unter:

www.aufstiegs-bafög.de

Tel.: 0221 147-4980

afbg@bezreg-koeln.nrw.de

Informationsveranstaltung via Zoom-Meeting

Um Ihnen vorab einen ersten Überblick über den Lehrgang zu bieten, findet am Mittwoch, den 8. Dezember 2021, 16 Uhr eine Informationsveranstaltung via Zoom-Meeting statt. Bei Interesse können Sie unter rosenberg@zaek-nr.de gern einen Zugangscode anfordern.

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich noch heute über den nebenstehenden QR-Code für die Aufnahmeprüfung an. Weitere Informationen gibt Ihnen gern das Ressort Aufstiegsfortbildung für ZFA unter Tel. 0211 44704-205. ■

Nicole Rosenberg, ZÄK Nordrhein



Anmeldung



Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz

Aktualisierungskurse 2022 für Zahnärztinnen/Zahnärzte und ZFA

Wie Ihnen bereits bekannt ist, müssen nach der Röntgenverordnung die Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von zuständiger Stelle anerkannten Kurs aktualisiert werden.

Die Zahnärztekammer Nordrhein bietet ab Januar für alle Betroffenen Aktualisierungskurse in der bewährten Form an. Sollte im Hinblick auf Ihre „persönliche“ 5-Jahresfrist kein fristgerechter Kurs angeboten werden, empfehlen wir Ihnen, einen früheren Kurstermin wahrzunehmen oder sich um einen anderweitig angebotenen Aktualisierungskurs zu bemühen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Aktualisierungskurs ist der Besitz eines gültigen Röntgenscheins.

Die Teilnahme am Kurs kann nur erfolgen, wenn die Kursgebühr entrichtet wurde und bei der Anmeldung am Kurstag der Perso-

nalausweis oder ein ähnliches Dokument mit Lichtbild vorgelegt wird.

Zum Kursende findet eine schriftliche Überprüfung des Wissensstandes statt.

Bei bestandener Prüfung wird Ihnen das Zertifikat über die erfolgreiche Kursteilnahme auf dem Postweg an die von Ihnen bei der Buchung angegebene Anschrift zugestellt. Da die Auswertung der Prüfungen extern erfolgt, bitten wir von telefonischen Anfragen hinsichtlich des Ergebnisses abzusehen!

Das Zertifikat ist sorgfältig bis zur nächsten Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz (fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Ausstellung) aufzubewahren!

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV

Teilnehmergebühr: 145 €
9 Fortbildungspunkte pro Veranstaltung

Bonn

Veranstaltungsort: Universitätsklinikum Bonn
Zentrum für ZMK
Großer Hörsaal
Welschnonnenstr. 17
53111 Bonn

Kurs-Nr.: 22976



Samstag, 30.04.2022

9.00 bis 17.00 Uhr
Dr. Ernst-Heinrich Helfgen
Dr. Axel Malchau

Kurs-Nr.: 22977



Samstag, 14.05.2022

9.00 bis 17.00 Uhr
Dr. Ernst-Heinrich Helfgen
Dr. Axel Malchau

Düsseldorf

Veranstaltungsort: Zahnärztekammer Nordrhein
Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

Kurs-Nr.: 22900



Mittwoch, 12.01.2022

13.00 bis 20.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker
Dr. Regina Becker

Kurs-Nr.: 22901



Mittwoch, 19.01.2022

13.00 bis 20.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker
Dr. Regina Becker

Kurs-Nr.: 22902**Samstag, 22.01.2022**

9.00 bis 16.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker
Dr. Regina Becker

Kurs-Nr.: 22911**Samstag, 07.05.2022**

9.00 bis 16.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker
Dr. Regina Becker

Kurs-Nr.: 22903**Freitag, 11.02.2022**

13.00 bis 20.30 Uhr
Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22912**Freitag, 13.05.2022**

13.00 bis 20.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker
Dr. Regina Becker

Kurs-Nr.: 22904**Samstag, 12.02.2022**

9.00 bis 16.30 Uhr
Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22913**Freitag, 20.05.2022**

13.00 bis 20.30 Uhr
Prof. Dr. Michael Augthun
Prof. Dr. Thomas Weischer

Kurs-Nr.: 22905**Freitag, 18.02.2022**

13.00 bis 20.30 Uhr
Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22914**Mittwoch, 25.05.2022**

11.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker
Dr. Regina Becker

Kurs-Nr.: 22906**Samstag, 19.02.2022**

9.00 bis 16.30 Uhr
Dr. Ernst-Heinrich Helfgen
Dr. Axel Malchau

Kurs-Nr.: 22915**Samstag, 25.06.2022**

10.00 bis 17.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker
Dr. Regina Becker

Kurs-Nr.: 22907**Mittwoch, 16.03.2022**

13.00 bis 20.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker
Dr. Regina Becker

Kurs-Nr.: 22916**Samstag, 03.09.2022**

9.00 bis 16.30 Uhr
Dr. Ernst-Heinrich Helfgen
Dr. Axel Malchau

Kurs-Nr.: 22908**Samstag, 26.03.2022**

9.00 bis 16.30 Uhr
Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22917**Samstag, 19.11.2022**

9.00 bis 16.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker
Dr. Regina Becker

Kurs-Nr.: 22909**Freitag, 01.04.2022**

13.00 bis 20.30 Uhr
Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22918**Samstag, 17.12.2022**

9.00 bis 16.30 Uhr
Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22910**Mittwoch, 04.05.2022**

13.00 bis 20.30 Uhr
Prof. Dr. Michael Augthun
Prof. Dr. Thomas Weischer

Duisburg

Veranstaltungsort: Sportschule Wedau
Friedrich-Alfred-Str. 15
47055 Duisburg

Kurs-Nr.: 22982



Freitag, 01.04.2022

13.00 bis 20.00 Uhr
 Prof. Dr. Michael Augthun
 Prof. Dr. Thomas Weischer

Kurs-Nr.: 22983



Freitag, 10.06.2022

13.00 bis 20.00 Uhr
 Prof. Dr. Michael Augthun
 Prof. Dr. Thomas Weischer

Köln

Veranstaltungsort: Universitätsklinikum Köln
Hörsaal I des LFI (Bettenhochhaus)
Eingang: Kerpener Str. 62
50931 Köln

Kurs-Nr.: 22965



Samstag, 02.04.2022

9.00 bis 17.30 Uhr
 Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
 Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22966



Samstag, 30.04.2022

9.00 bis 17.30 Uhr
 Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
 Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22967



Samstag, 25.06.2022

9.00 bis 17.30 Uhr
 Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
 Dr. Ulrich Saerbeck

Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß §§ 48, 49 StrlSchV

Teilnehmergebühr: 75 €

Bonn

Veranstaltungsort: Universitätsklinikum Bonn
Zentrum für ZMK
Großer Hörsaal
Welschnonnenstr. 17
53111 Bonn

Kurs-Nr.: 22978



Samstag, 12.03.2022

9.00 bis 12.20 Uhr
 Dr. Ernst-Heinrich Helfgen

Kurs-Nr.: 22979



Samstag, 12.03.2022

13.30 bis 17.00 Uhr
 Dr. Axel Malchau

Kurs-Nr.: 22980



Samstag, 26.03.2022

9.00 bis 12.20 Uhr
 Dr. Ernst-Heinrich Helfgen

Kurs-Nr.: 22981



Samstag, 26.03.2022

13.30 bis 17.00 Uhr
 Dr. Axel Malchau

Düsseldorf

Veranstaltungsort: Zahnärztekammer Nordrhein
Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

Kurs-Nr.: 22923**Freitag, 21.01.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Dr. Ulrich Saerbeck**Kurs-Nr.: 22924****Mittwoch, 26.01.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22925****Samstag, 05.02.2022**10.00 bis 13.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22926****Mittwoch, 16.02.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Dr. Ulrich Saerbeck**Kurs-Nr.: 22927****Mittwoch, 02.03.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Dr. Ulrich Saerbeck**Kurs-Nr.: 22928****Samstag, 05.03.2022**10.00 bis 13.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22929****Samstag, 05.03.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22930****Mittwoch, 09.03.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Dr. Ulrich Saerbeck**Kurs-Nr.: 22931****Samstag, 12.03.2022**10.00 bis 13.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22932****Samstag, 12.03.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22933****Mittwoch, 23.03.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Dr. Ulrich Saerbeck**Kurs-Nr.: 22934****Freitag, 25.03.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
Dr. Ulrich Saerbeck**Kurs-Nr.: 22935****Mittwoch, 30.03.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Michael Augthun
Prof. Dr. Thomas Weischer**Kurs-Nr.: 22936****Samstag, 02.04.2022**9.00 bis 12.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22937****Mittwoch, 27.04.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22938****Freitag, 29.04.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22939****Freitag, 06.05.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker

Kurs-Nr.: 22940**Mittwoch, 11.05.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Dr. Ulrich Saerbeck**Kurs-Nr.: 22949****Freitag, 02.09.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Dr. Ulrich Saerbeck**Kurs-Nr.: 22941****Samstag, 14.05.2022**10.00 bis 13.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22950****Mittwoch, 28.09.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Dr. Ulrich Saerbeck**Kurs-Nr.: 22942****Samstag, 14.05.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22951****Mittwoch, 19.10.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Michael Augthun
Prof. Dr. Thomas Weischer**Kurs-Nr.: 22943****Mittwoch, 18.05.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Dr. Ulrich Saerbeck**Kurs-Nr.: 22952****Mittwoch, 16.11.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Michael Augthun
Prof. Dr. Thomas Weischer**Kurs-Nr.: 22944****Samstag, 21.05.2022**10.00 bis 13.30 Uhr
Prof. Dr. Michael Augthun
Prof. Dr. Thomas Weischer**Kurs-Nr.: 22953****Freitag, 18.11.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22945****Samstag, 21.05.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Michael Augthun
Prof. Dr. Thomas Weischer**Kurs-Nr.: 22954****Samstag, 03.12.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Jürgen Becker**Kurs-Nr.: 22946****Freitag, 03.06.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
Dr. Ulrich Saerbeck**Kurs-Nr.: 22955****Mittwoch, 14.12.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Michael Augthun
Prof. Dr. Thomas Weischer**Kurs-Nr.: 22947****Samstag, 04.06.2022**10.00 bis 13.30 Uhr
Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
Dr. Ulrich Saerbeck**Kurs-Nr.: 22948****Samstag, 04.06.2022**15.00 bis 18.30 Uhr
Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
Dr. Ulrich Saerbeck

Duisburg

Veranstaltungsort: Sportschule Wedau
Friedrich-Alfred-Str. 15
47055 Duisburg

Kurs-Nr.: 22984



Mittwoch, 27.04.2022

12.00 bis 15.30 Uhr
 Prof. Dr. Michael Augthun
 Prof. Dr. Thomas Weischer

Kurs-Nr.: 22985



Mittwoch, 27.04.2022

16.00 bis 19.30 Uhr
 Prof. Dr. Michael Augthun
 Prof. Dr. Thomas Weischer

Kurs-Nr.: 22986



Mittwoch, 11.05.2022

12.00 bis 15.30 Uhr
 Prof. Dr. Michael Augthun
 Prof. Dr. Thomas Weischer

Kurs-Nr.: 22987



Mittwoch, 11.05.2022

16.00 bis 19.30 Uhr
 Prof. Dr. Michael Augthun
 Prof. Dr. Thomas Weischer

Kurs-Nr.: 22988



Mittwoch, 18.05.2022

12.00 bis 15.30 Uhr
 Prof. Dr. Michael Augthun
 Prof. Dr. Thomas Weischer

Kurs-Nr.: 22989



Mittwoch, 18.05.2022

16.00 bis 19.30 Uhr
 Prof. Dr. Michael Augthun
 Prof. Dr. Thomas Weischer

Kurs-Nr.: 22990



Mittwoch, 15.06.2022

12.00 bis 15.30 Uhr
 Prof. Dr. Michael Augthun
 Prof. Dr. Thomas Weischer

Kurs-Nr.: 22991



Mittwoch, 15.06.2022

16.00 bis 19.30 Uhr
 Prof. Dr. Michael Augthun
 Prof. Dr. Thomas Weischer

Köln

Veranstaltungsort: Universitätsklinikum Köln
Hörsaal I des LFI (Bettenhochhaus)
Eingang: Kerpener Str. 62
50931 Köln

Kurs-Nr.: 22968



Samstag, 19.03.2022

9.00 bis 12.30 Uhr
 Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
 Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22969



Samstag, 19.03.2022

13.00 bis 16.30 Uhr
 Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
 Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22970



Samstag, 23.04.2022

9.00 bis 12.30 Uhr
 Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
 Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22971



Samstag, 23.04.2022

13.00 bis 16.30 Uhr
 Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
 Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22972



Samstag, 07.05.2022

9.00 bis 12.30 Uhr
 Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
 Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22973



Samstag, 07.05.2022

13.00 bis 16.30 Uhr
 Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
 Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22974



Samstag, 11.06.2022

9.00 bis 12.30 Uhr
 Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
 Dr. Ulrich Saerbeck

Kurs-Nr.: 22975



Samstag, 11.06.2022

13.00 bis 16.30 Uhr
 Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
 Dr. Ulrich Saerbeck

Fortbildung am Karl-Häupl-Institut

Ein Kosmos an Möglichkeiten – das Fortbildungsangebot 2022 ist da!



„KHI on Tour“ startet am 24. September 2022 in der Alten Schlossfabrik in Solingen.

Wissenschaftlich, unabhängig, praxisnah – mit dieser Maxime bietet das Karl-Häupl-Institut (KHI) der Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein Zahnärztinnen und Zahnärzten, Berufseinsteigern, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Praxismitarbeitern/-innen ein breites Fortbildungsangebot. 2022 wird das bestehende Programm um neue Fortbildungsformate erweitert.

2021 startete bereits das postgraduale Coachingprogramm Fit for Future für den zahnärztlichen Berufsnachwuchs. Es schlägt die Brücke zwischen Studium und Berufspraxis und hilft jungen Zahnärztinnen und Zahnärzten damit, schnell im Praxisalltag durchzustarten.

Neu aufgelegt wird 2022 die von vielen Zahnärztinnen und Zahnärzten geschätzte Fortbildungsreihe Initiative Umfassende Zahnheilkunde, vielen bekannt als IUZ. In kompakten Impulsvorträgen werden wissenschaftliche Erkenntnisse zum gesamten Spektrum der Zahnmedizin vermittelt.

Freuen darf sich die nordrheinische Zahnärzteschaft in der zweiten Jahreshälfte ebenfalls auf die Veranstaltung „KHI on Tour“, einen Fortbildungstag, der in wechselnden Locations des Kammerbereichs stattfinden wird.

Aufgrund der großen Nachfrage wird 2022 zudem neben den Curricula Kinderzahnheilkunde und Ästhetische Zahnmedizin das neu gestaltete Curriculum Parodontologie angeboten.

Im Gegensatz zu kommerziellen Anbietern legt die ZÄK Nordrhein stets größten Wert auf wissenschaftlich fundierte und von der Industrie unabhängige Fortbildungen. Dies unterscheidet

das Karl-Häupl-Institut von anderen, rein gewinnmaximierenden Wettbewerbern, die Fortbildungen oftmals als Vehikel für ein Produktmarketing nutzen. Neueste Erkenntnisse werden im KHI durch renommierte nationale und internationale Expertinnen und Experten u. a. aus der Schweiz, Italien oder den USA vermittelt. Auch wenn Online-Angebote in den vergangenen Monaten ausgebaut wurden und inzwischen einen festen Platz im Fortbildungsangebot haben, bilden praktische Arbeitskurse und die Perfektionierung der handwerklichen Präzisionsarbeit weiterhin einen Schwerpunkt im Fortbildungsangebot.

IUZ 4.0 – zahnmedizinisches Brainfood für jeden Monat

Aufgrund wiederholter Nachfragen startet ab Januar 2022 endlich wieder die renommierte Fortbildungsreihe IUZ 4.0. In 13 über das gesamte Jahr verteilten Terminen erhalten interessierte Zahnärztinnen und Zahnärzte in einem Impulsvortrag ein Wissensupdate zu aktuellen wissenschaftlichen zahnmedizinischen Erkenntnissen. Das Themenspektrum reicht von aktuellen Trends der Kariestherapie im Kindesalter bis zur Behandlung einer weit fortgeschrittenen Parodontitis. Einen Höhepunkt der Fortbildungsreihe bilden die internationalen Vorträge von Dr. Mauro Fradeani „The combination of strategic factors for a successful prosthetic rehabilitation“ und Prof. Dr. Andrea Mombelli „Risiko Periimplantitis: Auf welche Faktoren kommt es an?“. Abgerundet wird das kompakte Wissensupdate durch ein Get-together mit kollegialem Austausch. Teilnehmende, die die komplette IUZ-Reihe buchen, erhalten einen KHI-Gutschein in Höhe von 300 Euro.

ANMELDUNG IUZ 4.0

Kurs-Nr.:	22381
Termin:	Fortbildungsreihe (Start 10.01.2022)
Fp.:	26
Teilnahmegebühr:	990 Euro (inkl. 300 Euro KHI-Gutschein)



KHI on Tour – zahnärztliche Fortbildung mit Charme

Wer nicht nur in der Zahnheilkunde up to date sein, sondern nebenbei die nordrheinische Vielfalt besser kennenlernen möchte, sollte mit dem KHI on Tour gehen. Das neue Fortbildungsformat

findet in exklusiven Locations im Kammergebiet statt. Neben den fachlichen Inhalten erhält der kollegiale Austausch in attraktivem Ambiente hier einen besonderen Stellenwert. Das erste Event findet am 24. September 2022 in der Alten Schlossfabrik in Solingen statt. Die Fortbildungsthemen und Referenten werden rechtzeitig bekanntgegeben. Sie dürfen gespannt sein.

Karl-Häupl-Kongress – die zentrale Fortbildungsveranstaltung des Jahres

Ein fester Treffpunkt für die nordrheinische Zahnärzteschaft ist der jährlich stattfindende Karl-Häupl-Kongress im Kölner Gürzenich. Während der Kongress 2021 pandemiebedingt als Online-Veranstaltung durchgeführt werden musste, ist die eintägige Fortbildung 2022 wieder als Präsenzveranstaltung unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Hygieneregeln und Sicherheitsabstände vorgesehen.

Das ganztägige Programm richtet sich an Zahnärzte/-innen und Praxismitarbeiter/-innen, in diesem Jahr erstmals insbesondere an Berufsspezialisten/-innen, die im Rahmen des Kongresses das 25-jährige Bestehen der Offenen Bausteinförderung (OBF) feiern dürfen. Für Absolventinnen des ersten OBF-Jahrgangs (1996) ist der Kongress kostenfrei. Beim zahnärztlichen Programm dreht sich am 12. März 2022 alles um das Thema „Analog und digital zum Behandlungserfolg“. Da die technologischen Entwicklungen digitaler Produkte in den vergangenen Jahren rasant vorangeschritten sind, ist ein Kompass bei der Bewertung automatisierter Behandlungsstrategien dringend geboten. Auf dem Karl-Häupl-Kongress 2022 bekommen Sie wieder den Durchblick im Dschungel der digitalen Behandlungsverfahren.

Da die Teilnehmerzahlen 2022 aufgrund der Hygieneregeln bedingt durch die Corona-Pandemie beschränkt sind, sollten Sie sich schnell einen Platz sichern.

ANMELDUNG KARL-HÄUPL-KONGRESS 2022

Kurs-Nr.:	22031
Termin:	Sa, 12. März 2022 9.00 bis 18.00 Uhr
Fp.:	8
Teilnahmegebühr:	Zahnärzte/-innen 180 € Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 80 €



Fit for Future – Postgraduale Fortbildung für Berufseinsteiger/-innen

Wo die universitären Ausbildungsinhalte enden, können sich Berufseinsteiger/-innen und junge angestellte Zahnärztinnen und



Zahnärzte in einem speziell auf sie zugeschnittenen Programm fortbilden. „Fit for Future“ schafft die Brücke zwischen Studium und Berufspraxis. In 14 Modulen erlernen die Teilnehmer/-innen alles, was sie über die Behandlung von und Patienten/-innen hinaus noch wissen müssen. Das zweijährige Pro-

gramm vermittelt über Online- und Präsenzkurse neben zahnmedizinisch-fachlichen Themen alle praxisrelevanten Inhalte, die im Studium kaum berücksichtigt werden konnten, beispielsweise BEMA-Abrechnung, digitale Praxisverwaltung und Qualitätsmanagement. Ausführliche Informationen zum Programm unter <https://fortbildungen.khi-direkt.de/fit-for-future/>.



Curriculum Parodontologie

Die Parodontologie wird nicht erst seit den neuen PAR-Richtlinien zu einem immer wichtiger werdenden Fachbereich der Zahnheilkunde. In der zweiten Jahreshälfte 2022 startet zur intensiven Vertiefung das neue Curriculum Parodontologie. Programm, Referenten und Termine werden frühzeitig im RZB sowie auf der Webseite www.khi-direkt.de veröffentlicht. Wenn Sie den Programmstart nicht verpassen wollen, weitere Informationen wünschen oder sich bereits jetzt einen Platz sichern möchten, senden Sie eine E-Mail an khi@zaek-nr.de.

Kompaktkurse, Online-Seminare und curriculare Fortbildungen

Darüber hinaus bietet das Karl-Häupl-Institut eine bunte Mischung an Kompaktkursen und Online-Seminaren. Das Themenspektrum reicht von A wie Abrechnung über Implantologie, Parodontologie, Praxisführung und Qualitätsmanagement bis Z wie zahnärztliche Chirurgie. Das Fortbildungsprogramm 2022 finden Sie auf www.khi-direkt.de/. Schauen Sie doch mal vorbei.



Um über aktuelle Kurse, Veranstaltungen und kurzfristige Fortbildungsangebote informiert zu bleiben, empfehlen wir Ihnen zudem unseren Newsletter.

Newsletter abonnieren und up to date sein:



Sie wollen das Kursprogramm für Zahnärztinnen und Zahnärzte oder ZFA zweimal im Jahr als Katalog zugeschickt bekommen? Senden Sie uns unter dem Stichwort Programmheft eine E-Mail an khi@zaek-nr.de.

Caroline Hofmann, ZÄK Nordrhein

IUZ 4.0

Kompaktes Wissensupdate & Get-together im KHI



Ab Januar 2022 startet am Karl-Häupl-Institut die Fortbildungsreihe IUZ 4.0 – ein Revival des beliebten Fortbildungskonzepts IUZ (Initiativkreis Umfassende Zahnerhaltung). Der Zusatz 4.0 steht für die zukunftsorientierte inhaltliche Ausrichtung des neuen Fortbildungsformats.

Einmal im Monat referiert ein Experte seines Fachgebiets zu einem Spezialthema. Die Bandbreite reicht von der Endodontologie über Parodontologie und Chirurgie bis hin zu digitalisierten prothetischen Rehabilitationsprozessen. Die als monatliches kompaktes Wissensupdate angelegte Veranstaltungsreihe gibt

nicht nur frische Impulse, sondern soll auch als Plattform für den internationalen kollegialen Austausch dienen.

Für 2022 sind 13 Termine geplant. Elf davon finden in Präsenz am Karl-Häupl-Institut statt. Zwei Themen werden als Online-Fortbildung präsentiert. Die komplette Fortbildungsreihe kann mit einem kammerseitigen Zertifikat abgeschlossen werden. Es können 26 Fortbildungspunkte erzielt werden.

Warum IUZ so beliebt ist, lesen Sie hier:



Dr. Jürgen Engel, Düsseldorf: „Als ich vor 35 Jahren meine eigene Praxis startete, glaubte ich Zahnmedizin zu können. Weit gefehlt! Kammer und KZV kannte ich nicht, Abrechnung zahnärztlicher Leistungen und Betriebsführung eines Unternehmens wurden in der Uni nicht erwähnt und die große Welt zahnärztlicher Therapie sollte sich mir auch erst nach und nach eröffnen.“

Unser damaliger Kammerpräsident Dr. Joachim Schulz-Bongert hatte eine großartige Idee! Er führte seit Jahren eine sehr erfolgreiche Privatpraxis in der Nähe meiner Praxis und hatte sich ständig zahnärztlich weitergebildet, damals fast ausschließlich in den Vereinigten Staaten, weil dort für uns völlig unbekannte Therapiekonzepte gelehrt und auch angewendet wurden. Das sollte nun in unsere Kollegenschaft vermittelt werden, gepaart mit einer ordentlichen Portion betriebswirtschaftlicher Praxisführung. Es sollte um Zahnerhalt mit all seinen Facetten gehen. Der Initiativkreis Umfassende Zahnerhaltung – kurz IUZ – war geboren.“

Dr. Michael Hohaus, Düsseldorf: „1989, als die erste IUZ-Serie startete, war ich junger Zahnarzt und von der Idee sofort begeistert: Nahezu wöchentlich ca. zwei Stunden Informationen zu einem anderen Thema zu bekommen von nationalen und internationalen Referenten, mal mit langen Erfahrungswerten, mal innovativ, mal zu Themen, die man bereits gut kannte, und mal zu Randthemen, mit denen ich mich vermutlich nicht beschäftigt hätte. Und jedes Mal ging ich mit Anregungen nach Hause, die ich am nächsten Tag umsetzen konnte oder die mich bewogen, mich mit diesem Thema weitreichender zu beschäftigen.“

Regelmäßig gingen wir aber nicht direkt nach Hause, sondern tauschten uns mit den Kollegen in der umliegenden Gastronomie noch intensiv aus. Daraus entstanden später die Studiengruppen am Karl-Häupl-Institut, die einen sehr engen kollegialen Austausch auf hohem Niveau besonders auch im praktischen Bereich ermöglichen und die bis heute Bestand haben. Somit war das IUZ der Grundstein für mich, mich dauerhaft umfassend weiterzubilden.“ ■



Caroline Hofmann, ZÄK Nordrhein

IUZ 4.0 ZAHNMEDIZINISCHES BRAINFOOD / JEDEN MONAT

KOMPAKTES WISSENSUPDATE
& GET-TOGETHER IM KHI

KURS-NR.

22381

DATUM	THEMA	REFERENT
10.01.2022	Wurzelkaries: Prophylaxe und Therapie	Prof. Dr. Michael J. Noack
07.02.2022	Behandlung der weit fortgeschrittenen Parodontitis: Neue europäische Leitlinie (2022) zur Therapie der Parodontitis im Stadium IV	Prof. Dr. Dr. Søren Jepsen
07.03.2022	Vollkeramische Behandlungskonzepte: Minimalinvasiv & Digital	Prof. Dr. Petra Gierthmühlen
04.04.2022	Neue Aspekte zur Zahnextraktion	Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Ulrich Joos
02.05.2022	Komplikationen in der zahnärztlichen Chirurgie	Prof. Dr. Thomas Weischer
11.05.2022*	The combination of strategic factors for a successful prosthetic rehabilitation	Dr. Mauro Fradeani
13.06.2022	Okklusionskonzepte kritisch hinterfragt: Welche zeitgemäße Vorstellung sollten wir von der Okklusion haben?	Prof. Dr. Alfons Hugger
08.08.2022	Implantologie für den Praktiker: anspruchsvoll, aktuell und komplikationsarm	Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig
05.09.2022	Biologische Aspekte bei zahnärztlichen Werkstoffen	Prof. (em) Dr. Wilhelm Niedermeier
21.09.2022*	Risiko Periimplantitis: Auf welche Faktoren kommt es an?	Prof. (em) Dr. Andrea Mombelli
10.10.2022	Möglichkeiten und Grenzen der Pulpaerhaltung – aktueller Stand	Prof. Dr. Wolfgang H.-M. Raab
07.11.2022	Fester und abnehmbarer implantatgetragener und zahn- implantatgetragener Zahnersatz im teilbezahnten Kiefer	Prof. Dr. Michael Augthun
05.12.2022	Aktuelle Trends der Kariestherapie im Kindesalter	PD Dr. Michael Wicht

GESAMTE KURSREIHE / JANUAR BIS DEZEMBER 2022 / 19 BIS 20.30 UHR

Fp.: 26
Kurs-Nr.: 22381 (inkl. Online-Kurse)
Kursgebühr: 990 € (inkl. KHI-Gutschein i.H.v. 300 €)

Hier geht
es direkt zur
Anmeldung:



Karl-Häupl-Kongress 2022

Fortbildungstag für Zahnärzte/-innen, Praxismitarbeiter/-innen und
Kongress für Berufsspezialist/-innen ZMP, ZMF und DH
mit begleitender DentaAusstellung



KHI

KARL-HÄUPL-INSTITUT
FORTBILDUNGSZENTRUM DER
ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Samstag, 12. März 2022
9.00 bis 18.00 Uhr

Veranstaltungsort:

KölnKongress Gürzenich
Martinstr. 29–37 | 50667 Köln

KARL-HÄUPL-KONGRESS

Kurs-Nr.: 22031

Fortbildungspunkte: 8

Teilnehmergebühr:

180 € für Zahnarzt/Innen

80 € für Praxismitarbeiter/Innen



KONGRESS FÜR BERUFSSPEZIALIST/INNEN

Kurs-Nr.: 22031-1

Teilnehmergebühr:

80 € für ZMF, ZMP und DH

kostenfrei für ZMF, die 1996 ihren
Abschluss erlangt haben



Gewinnspiel:

10 KHI-Gutscheine im Wert von jeweils 100 €
(Die Registrierungstickets berechtigen zur Teilnahme
am Gewinnspiel.)

**Durch das notwendige Hygienekonzept im
Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist
die Teilnehmerzahl begrenzt!**

Anmeldung:

Zahnärztekammer Nordrhein
Karl-Häupl-Institut
E-Mail: khi@zaek-n.de
Fax: 0211 44 704-401

Karl-Häupl-Kongress:

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/22031>

Kongress für Berufsspezialist/Innen:

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/22031-1>

Karl-Häupl-Kongress 2022

Bewährtes bewahren – neue Wege beschreiten

Am 12. März 2022 ist es wieder soweit: Der Karl-Häupl-Kongress tagt im Kölner Gürzenich und lädt hierzu Zahnärztinnen und Zahnärzte, Praxismitarbeiter/Innen sowie erstmals Berufsspezialistinnen zu einem spannenden Fortbildungstag ein. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Offenen Baustein Fortbildung (OBF) der Zahnärztekammer Nordrhein findet parallel zum Karl-Häupl-Kongress der erste Kongress für Berufsspezialistinnen statt. Neben einem auf ZMP, ZMF und DH ausgerichteten Programm werden auch die ersten ZMF, die diese Qualifikation 1996 im Rahmen der OBF erlangt haben, besonders geehrt. Die Plätze für die Veranstaltungen sind durch das notwendige Hygienekonzept im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie begrenzt. Interessenten sollten sich daher schnell ihr Ticket sichern.

Analog und digital zum Behandlungserfolg

Das Leitthema des kommenden Karl-Häupl-Kongresses lautet „Analog und digital zum Behandlungserfolg“. Renommierte Experten/Innen referieren zu digitalen Techniken in Gegenüberstellung zu bewährten konventionellen Therapien und zeigen sinnvolle Synergien bei der Nutzung beider Verfahren auf. Es werden unter anderem digital prozessierte prothetische Versorgungsformen von Implantaten wie auch analoge und digitale Vorgehensweisen bei augmentativen Verfahren nebeneinandergestellt und kritisch bewertet. Ebenso wird auf die Diagnostik

endodontischer Zahnschmerzen sowie auf das Management von Wurzelresektionen auf der Grundlage der dreidimensionalen Diagnostik eingegangen.

Zur Abrechnung moderner diagnostischer und therapeutischer Verfahren bietet die KZV Nordrhein ein abwechslungsreiches Programm an. Von ZE-Festzuschüssen über die Abrechnung nach der neuen PAR-Richtlinie bis zu Qualitätsmanagement und IT in der Zahnarztpraxis können sich die Teilnehmenden umfassend informieren und auf den neusten Stand bringen lassen.

Begleitet wird der Kongresstag wie jedes Jahr von einer Dentalausstellung.

Erst die Fortbildung, dann der Drink

Im Fokus des nun wieder in Präsenz stattfindenden Kongresses steht nach wie vor die fachliche Fortbildung, die mit acht Fortbildungspunkten anerkannt wird. Nichtsdestoweniger ist der Karl-Häupl-Kongress auch ein etabliertes Event zum Netzwerken und für den kollegialen Austausch. Lassen Sie den Kongresstag zusammen mit Kolleginnen und Kollegen mit einem Drink ausklingen. ■

Dr.med. habil. Dr. Georg Arentowicz,
Fortbildungsreferent der ZÄK Nordrhein

TAGUNGSPROGRAMM FÜR ZAHNÄRZTINNEN UND ZAHNÄRZTE

Samstag, 12. März 2022

9.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der ZÄK Nordrhein
Elfi Scho-Antwerpes
Bürgermeisterin der Stadt Köln
Dr. Ralf Wagner
Vorsitzender des Vorstands der KZV Nordrhein
Dr. Romy Ermler
Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer

9.30 Uhr Begrüßung und Einführung in das Tagungsthema

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz
Fortbildungsreferent der ZÄK Nordrhein

9.45 Uhr Lokale Komplikationen in der Chirurgischen Implantologie

Prof. Dr. Herbert Deppe, München

10.30 Uhr Pause

10.45 Uhr Digitalisierung in der Mund-, Kiefer- und Ge- sichtsrekonstruktion

Prof. Dr. Dr. Frank Hölzle, Aachen

11.30 Uhr Wo steht das digital zahnärztliche Röntgen heute? Eine perspektivische Betrachtung im Jahr 2022

Prof. Dr. Ralf Schulze, Mainz

12.15 Uhr Mittagspause

13.45 Uhr Digital prozessierte Sofortversorgung auf analog gesetzten Sofortimplantaten – eine Alternative zum „Full-guided“ Konzept

Prof. Dr. Anton Friedmann, Witten/Herdecke

Karl-Häupl-Kongress 2022

14.30 Uhr Diagnostik und Management endodontischer Zahnschmerzen

Priv.-Doz. Dr. Thomas Schwarze, Hannover

15.15 Uhr Pause

15.30 Uhr Analoge und digitale Vorgehensweisen bei Augmentationen und Implantationen – Vorteile, Nachteile und Ergänzungsmöglichkeiten

Dr. Dr. Markus Tröltzsch, Ansbach

16.15 Uhr Management von Wurzelresorptionen: 3D-Diagnostik und Therapie

PD Dr. Matthias Widbiller, Regensburg

17.00 Uhr Pause

17.15 Uhr KFO mit Alignern, wo sind die Limits und wie kann man diese überwinden?

Prof. Dr. Benedict Wilmes, Düsseldorf

18.00 Uhr Ausklang mit Kölsch und rheinischem Fingerfood

Änderungen vorbehalten

Verantwortlich für Planung und Ablauf:
Dr.med. habil. Dr. Georg Arentowicz,
Fortbildungsreferent der ZÄK Nordrhein

Tagungsprogramm der KZV Nordrhein

Im Rahmen des diesjährigen Karl-Häupl-Kongresses bietet die KZV Nordrhein Vorträge zu den Themen Abrechnung, Qualitätsmanagement und -sicherung sowie zur IT in der Zahnarztpraxis, die sich gleichermaßen an Zahnärzte/-innen und Praxismitarbeiter/-innen richten.

Samstag, 12. März 2022

9.45 Uhr Die leistungsgerechte Abrechnung von ZE-Festzuschüssen

ZA Martin Hendges, Köln

ZA Andreas Kruschwitz, Bonn

11.00 Uhr Pause

11.15 Uhr PAR – Die leistungsgerechte Behandlung und Abrechnung einer modernen PAR-Behandlung nach den neuen Bestimmungen und Richtlinien – Update

Dr. Thorsten Flägel, Würselen

ZA Andreas Kruschwitz, Bonn

12.45 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr Moderne Prophylaxe – Die leistungsgerechte Abrechnung der Individualprophylaxe nach BEMA und GOZ unter besonderer Berücksichtigung der privaten Vereinbarung und deren vertragliche Abgrenzung

Dr. Ralf Wagner, Langerwehe

ZA Jörg Oltrogge, Velbert

15.30 Uhr Pause

15.45 Uhr Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung – Auswirkungen auf die Zahnarztpraxis vor dem Hintergrund der Umsetzung der Qualitätsprüfungsrichtlinie

ZA Martin Hendges, Köln

ZA Andreas Kruschwitz, Bonn

16.15 Uhr IT in der Zahnarztpraxis –

Anforderungen, Lösungswege und Mehrwerte für den Praxisalltag im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung
ZA Martin Hendges, Köln

Änderungen vorbehalten

Verantwortlich für Planung und Ablauf:
ZA Lothar Marquardt,
Stellv. Vorsitzender des Vorstands der KZV Nordrhein

Karl-Häupl-Kongress 2022

Die OBF wird 25! Feiern Sie mit?

Erster Kongress für Berufsspezialist/Innen ZMP, ZMF und DH

Im Jahr 1996 haben die ersten Absolventinnen der 1994 installierten „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF), einer zum damaligen Zeitpunkt neuen, innovativen Form der Aufstiegsfortbildung, die damals und heute den unterschiedlichen Ansprüchen der Absolvent/Innen Rechnung trägt, ihre Qualifikation „Zahnmedizinische/r Fachassistent/in“ (ZMF) zu erlangen. Bis heute erfreut sich diese in Modulen stattfindende Fortbildung, die immer wieder inhaltlich den aktuellen Erfordernissen angepasst wurde, großer Beliebtheit bei den Mitarbeiter/Innen unserer Zahnarztpraxen. Darüber freuen wir uns und sind auch ein wenig stolz. Stolz auch auf die vielen fortgebildeten Mitarbeiter/Innen, die in den letzten 25 Jahren mit der erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Bausteinen die Befähigung erlangt haben, delegierbare zahnärztliche Leistungen zu übernehmen und somit die Praxisinhaber/Innen zu entlasten und zu unterstützen. Das muss gefeiert werden!

Am 12. März 2022 findet unser 1. Kongress für Berufsspezialist/Innen, angegliedert an den Karl-Häupl-Kongress, statt, in des-

sen Verlauf wir auch unsere ZMFs, die 1996 erstmals diese Qualifikation im Rahmen der OBF erlangt haben, ehren und auszeichnen möchten. Für die Absolventinnen des Jahrgangs 1996 ist die Teilnahme am Kongress kostenfrei.

Wir haben alle ZMP, ZMF und DH, die ihre Qualifikation im Rahmen der „OBF“ erlangt haben, im Oktober 2021 bereits schriftlich über diesen Kongress informiert. Sollten Sie dieses Schreiben nicht erhalten haben, freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme. Sie können uns Ihre aktuelle Adresse und weitere Kontaktdaten gerne über folgende E-Mail-Anschrift mitteilen: galle@zaek-nr.de.

Wir freuen uns auf Sie! ■

Dr. Jürgen Weller,
Referent für die Fortbildung der ZFA

KONGRESS FÜR BERUFSSPEZIALIST/INNEN ZMP, ZMF UND DH

Kurs-Nr.: 22031-1 (Gesonderte Anmeldung notwendig)

Samstag, 12. März 2022

9.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung

Dr. Jürgen Weller, Solingen
Referent für die Fortbildung der ZFA der ZÄK Nordrhein

9.15 Uhr Neue PAR-Richtlinie – Erfahrungen und aktueller Stand

Prof. Dr. Dr. Thomas Beikler, Hamburg

10.15 Uhr Pause

10.30 Uhr Die UPT – Konzepte zur Sicherung des Behandlungserfolges

Dr. Margret Bäumer, Köln
Prof. Dr. Thea Rott, Köln

11.30 Uhr Der PAR-Patient – Adhärenz: zu fordern oder zu fördern?

Annette Schmidt, München

12.30 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr Therapieoption lokale Antibiose in der Parodontitisbehandlung

Prof. Dr. Nicole Arweiler, Marburg

15.00 Uhr Faszination Mnemonik – die besten „Apps“ für Ihr Gedächtnis

Tobias Bartel, Neckartenzlingen

16.00 Uhr Pause

16.15 Uhr Ich bin DH – Rückblick, Status und Ausblick

DHs mit Qualifikation aus der OBF

16.45 Uhr Ehrung der nordrheinischen Jubilarinnen – 25 Jahre ZMF/OBF

Dr. Hans Jürgen Weller, Solingen

17.15 Uhr Bekanntgabe der Gewinner/innen aus der Verlosung

Dr. Hans Jürgen Weller, Solingen

17.30 Uhr Ausklang mit Kölsch und rheinischem Fingerfood

Änderungen vorbehalten
Verantwortlich für Planung und Ablauf:
Dr. Jürgen Weller, Referent für die Fortbildung der ZFA

KH / Karl-Häupl-Institut

HINWEIS ZU DEN VERANSTALTUNGEN

Das Fortbildungsangebot des KHI kann unter Einhaltung der **2G+-Regeln** weiterhin stattfinden. Dies bedeutet, dass der Zutritt zum Fortbildungsinstitut nur geimpften und genesenen Personen mit einem aktuellen negativen Testnachweis möglich ist. Die negativen Testnachweise dürfen bei Vorlage maximal 24 Stunden alt sein.

Die allgemeinen Hygiene-Regeln (Abstand, Maske etc.) müssen im gesamten Haus weiterhin eingehalten werden. Sofern sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ihren Sitzplätzen befinden, muss kein Mund-Nase-Schutz mehr getragen werden.

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

10.01.2022 | 22381 | 26 Fp.

IUZ 4.0 Veranstaltungsreihe

(13 Termine)

Verschiedene Referenten

Mo, 10.01.2022, 19 bis 20.30 Uhr

Teilnehmergebühr:

990 € für gesamte Veranstaltungsreihe

(inkl. KHI-Gutschein i.H.v. 300 €)

14.01.2022 | 21151 | 15 Fp.

Curriculum Kinderzahnheilkunde – Modul 2: Wachstum, Entwicklung, pathologische Abweichungen und chronische Erkrankungen Kieferorthopädie

Prof. Dr. Bärbel Kahl-Nieke

Prof. Dr. Andreas Schulte

Fr, 14.01.2022, 14 bis 19 Uhr

Sa, 15.01.2022, 9 bis 17 Uhr

Teilnehmergebühr: 770 €

25.01.2022 | 22816 | 16 Fp.

Qualitätsmanagementbeauftragte/r in der Zahnarztpraxis

Claus Horn

Di, 25.01.2022, 14 bis 17.30 Uhr

Di, 01.02. 2022, 14 bis 17.30 Uhr

Di, 08.02. 2022, 14 bis 17.30 Uhr

Di, 15.02.2022, 14 bis 17.30 Uhr

Di, 22.02.2022, 14 bis 17.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 990 €

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG ONLINE

08.12.2021 | 21133 | 2 Fp.

Medizin trifft Zahnmedizin! (Teil 8) Alles AUßER-GEWÖHNLICH – Keine Wirkung ohne Nebenwirkung

Dr. med. Catherine Kempf

Mi, 08.12.2021, 16.30 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 45 €

FORTBILDUNG PRAXIS- MITARBEITER/INNEN (ZFA)

10.12.2021 | 21264

Herstellung von Behandlungs- restorationen und von Provisorien

Dr. Markus Gauder

Fr, 10.12.2021, 14 bis 19 Uhr

Teilnehmergebühr: 110 €

28.01.2022 | 22204

Praktischer Arbeitskurs zur Individualprophylaxe

Andrea Busch

Fr, 28.01.2022, 14 bis 19 Uhr

Sa, 29.01.2022, 9 bis 17 Uhr

Teilnehmergebühr: 280 €

HINWEIS

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung
zu den Fortbildungsveranstaltungen
die AGB der ZÄK Nordrhein:

www.zaek-nr.de | KHI – AGB

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN AUF WWW.ZAEK-NR.DE

Alle amtlichen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer
Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie
seit dem 1. Januar 2021 gemäß § 26 der Hauptsatzung der
Zahnärztekammer Nordrhein im Internet unter
www.zaek-nr.de
in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

Direktlink:

www.zaek-nr.de/amtliche-bekanntmachungen

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist,
am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im
Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser
Bekanntgabe.

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahntipps der KZV Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

Praxis: _____

Adresse: _____

Abrechnungs-Nr.: _____

Telefon (für Rückfragen): _____

Datum: _____

Unterschrift/Stempel

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;
aus technischen Gründen bitte nur in Staffelnungen à 20 Stück, z. B. 20, 40, 60, 80, 100 usw.)

Neues Layout



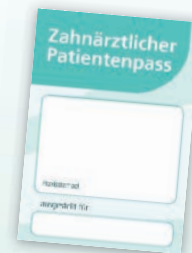
**Zahnärztliche Patientenpass
für Ältere, Menschen mit
Behinderung und Pflege-
bedürftige**

„Pflegepass“ DIN A5



Zahnärztlicher Kinderpass

Werdende Mütter + FU ab 6. Lebensmonat
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr



Zahnersatz

Kronen, Brücken und
Prothesen



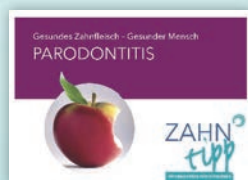
Füllungstherapien

Hightech für die Zähne



Heil- und Kostenplan

Verständlich erklärt



Parodontitis

Gesundes Zahnfleisch –
Gesunder Mensch



Prophylaxe

Gesunde Zähne,
schönes Lächeln



Wurzelfüllung

Zahn erhalten und
Kosten sparen

Zahntipps

Prophylaxe	_____	Stück
Zahnersatz	_____	Stück
Zahnfüllungen	_____	Stück
Schöne Zähne	_____	Stück
Implantate	_____	Stück
Parodontitis	überarbeitet	Stück
Zahntfernung	_____	Stück
Wurzelfüllung	_____	Stück
Kieferorthopädie	_____	Stück
Pflegebedürftige	_____	Stück
Heil- und Kostenplan	überarbeitet	Stück

Zahnpässe

Erwachsenenpass	_____	Stück
Pflegepass	_____	Stück
Kinderpass	_____	Stück

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Sitzungstermine 2022

Zulassungsausschuss Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein



SITZUNGSTERMIN

15. Dezember 2021
26. Januar 2022
16. Februar 2022
23. März 2022
27. April 2022
18. Mai 2022

ABGABETERMIN

15. November 2021
20. Dezember 2021
17. Januar 2022
23. Februar 2022
28. März 2022
19. April 2022

SITZUNGSTERMIN

22. Juni 2022
20. Juli 2022
21. September 2022
19. Oktober 2022
16. November 2022
14. Dezember 2022

ABGABETERMIN

23. Mai 2022
20. Juni 2022
22. August 2022
19. September 2022
17. Oktober 2022
14. November 2022

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

DESHALB UNSERE BITTE AN SIE: REICHEN SIE MÖGLICHST FRÜHZEITIG IHREN KOMPLETTEN ZULASSUNGSANTRAG EIN!

Angestellte Zahnärzte

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

Berufsausübungsgemeinschaften

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.



Thibaud Villanova: Asterix Festbankett. Das offizielle Asterix-Kochbuch

Was den Galliern schmeckt, eignet sich vielleicht auch für ein nordrheinisches Weihnachtsmenü: Wie wäre es mit „Popelines vegetarischem Süppchen mit Artischocken und Haselnüssen“ zur Vorspeise, gefolgt von „Goldenem Wildschwein“ oder „Ragout mit den Lorbeeren des Cäsar“? Und wem läuft bei dem Gedanken an „Cranachan vom Loch Endroll“ als Dessert nicht das Wasser im Munde zusammen?

Am Ende eines jeden Asterix-Abenteuers versammeln sich die Gallier beim Festbankett und verschlingen (mindestens) ein ganzes Rudel Wildschweine. Doch der Speiseplan der Dorfbewohner ist weit vielfältiger, als es auf den ersten Blick scheint. Schließlich haben Asterix und Obelix bei ihren zahlreichen Reisen auch spannende kulinarische Entdeckungen gemacht.

Dieses sorgfältig aufbereitete und mit zahlreichen appetitanregenden Fotos garnierte Kochbuch präsentiert die besten Rezepte aus der Asterix-Welt: Bouillabaisse aus Massilia, gotischer Gugelhupf, hedonistisches Römerfondue, Seeteufel à la Verleihnix oder Legionärssoufflee. Und zum Nachtisch ein Schoko-Hinkelstein gefällig? Auch für Vegetarier sind einige „Lieblingsgerichte“ dabei.

Die Rezepte sind genau beschrieben und mit Zubereitungszeiten und Schwierigkeitsgraden versehen. Zusätzlich bietet das Asterix-Kochbuch noch ein Küchen-Glossar und eine liebevoll gezeichnete Warenkunde. „Im Kräutergarten von Miraculix“ kann man neben Sauerampfer und Kardamom auch verschiedenste Pilze und exotische Gewürze nachschlagen.

Thibaud Villanova (*1985) ist Küchenchef und der „Gastronogeek“. So nannte er sein erstes Kochbuch mit von Comic, Film und Fernsehen inspirierten Rezepten, das 2016 in Deutschland unter dem Titel „Food Fiction“ erschien. Ob Superman, Star Wars, Harry Potter oder jetzt auch Asterix – zu jedem popkulturellen Thema kreiert Villanova ausgefallene Essensideen.



THIBAUD VILLANOVA: ASTERIX FESTBANKETT. DAS OFFIZIELLE ASTERIX-KOCHBUCH

Egmont Comic Collection 2021
ISBN 978-3770402267

Fazit: Insgesamt ein sehr schönes, großformatiges Koch- und Schmöckerbuch, das mit seinen 40 Rezepten aus der Welt von Asterix und Obelix dazu einlädt, neue Gerichte zu entdecken – und das nicht nur an den Weihnachtstagen!

Nadja Ebner, KZV Nordrhein/Egmont Comic Collection

Die DM ging – der Euro kam

Erinnerungen an die Währungsumstellung



© Adobe Stock/ArEvent ET



Vor 20 Jahren hatte die Deutsche Mark als Zahlungsmittel ausgedient, denn Euro und Cent wurden zum alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel. Das führte sowohl in Zahnarztpraxen als auch im Privatbereich zu einigen Änderungen. Im Praxisbereich sind neben EDV-Umstellungen natürlich vor allem Änderungen bei der Privatliquidation erwähnenswert. erinnern Sie sich?

Wie wurden Punktwerte umgerechnet?

Bei der Privatliquidation musste man sich an „krumme Zahlen“ gewöhnen. Gemäß dem Entwurf zum „8. Euro-Einführungs-Gesetz“ wurden die Punktwerte der GOZ bzw. GOÄ gesetzlich auf fünf Nachkommastellen festgelegt. Für die GOZ waren das dann 5,62421 Cent und für die GOÄ 5,82873 Cent. Die fünf Stellen hinter dem Komma waren nötig, um Rundungsfehler zu vermeiden. Punktzahlen und Steigerungsfaktoren blieben unverändert.



© Adobe Stock/MQ-illustrations

Was war bei der Abgabe von Steuererklärungen und Co. zu beachten?

Lohnsteueranmeldungen mussten ab dem 1. Januar 2002 in Euro abgegeben werden. Andere Steuererklärungen – z. B. die Einkommensteuererklärung – mussten für Besteuerungszeiträume bis 2001 in DM abgegeben werden. Erst für Besteuerungszeiträume ab 2002 war dann auch bei diesen Steuererklärungen der Euro Pflicht.

Lohnsteuer- und Kapitalertragsteuerbescheinigungen, Freistellungsaufträge etc. mussten 2001 ebenfalls noch zwingend auf DM lauten. Erst für Besteuerungszeiträume ab 2002 war auch für sie der Euro Pflicht.

Mussten Verträge angepasst werden?

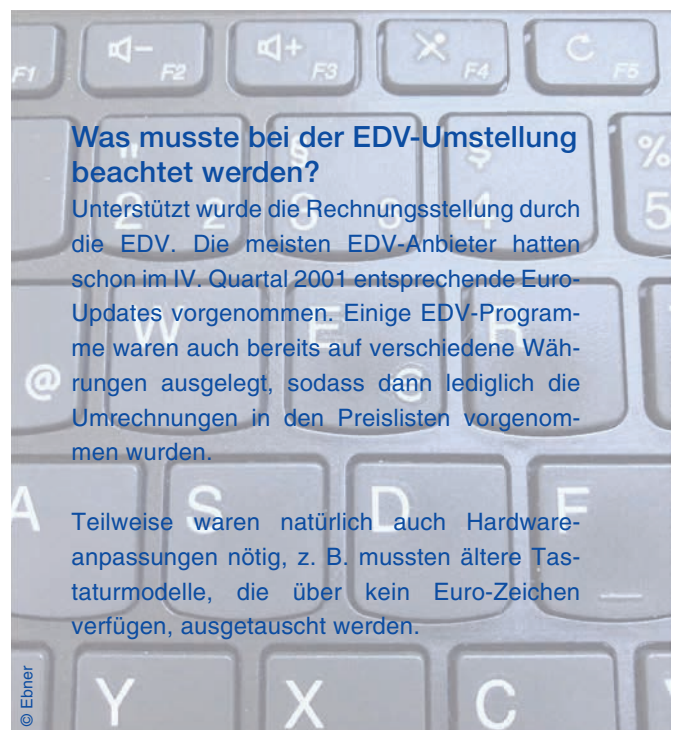
Die Einführung des Euro hatte keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit bestehender Verträge, denn es gilt der Grundsatz der Vertragskontinuität. Bis Ende 2001 konnten die finanziellen Verpflichtungen aus den Verträgen in DM erfüllt werden. Ab dem 1. Januar 2002 wurde dann auch dafür der Euro Pflicht. Die DM-Beträge wurden linear in Euro umgerechnet (1 Euro = 1,95583 DM) und dann nach kaufmännischen Regeln auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.

Auch die Gehälter wurden entsprechend dem amtlichen Umrechnungskurs von 1,95583 in Euro umgerechnet. Zu berücksichtigen war allerdings, dass per Gesetz die bisherigen „630-DM-Jobs“ künftig „325-Euro-Jobs“ waren. Da gab es also sogar eine kleine Gehaltserhöhung.

Was musste bei der EDV-Umstellung beachtet werden?

Unterstützt wurde die Rechnungsstellung durch die EDV. Die meisten EDV-Anbieter hatten schon im IV. Quartal 2001 entsprechende Euro-Updates vorgenommen. Einige EDV-Programme waren auch bereits auf verschiedene Währungen ausgelegt, sodass dann lediglich die Umrechnungen in den Preislisten vorgenommen wurden.

Teilweise waren natürlich auch Hardwareanpassungen nötig, z. B. mussten ältere Tastaturmodelle, die über kein Euro-Zeichen verfügen, ausgetauscht werden.



© Ebner



Wie lief die Umstellung im Rechnungswesen?

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung und die zugrunde liegenden Aufzeichnungen waren ab dem 1. Januar 2002 zwingend in Euro zu führen. Auch die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung musste zu diesem Zeitpunkt auf die neue Währung umgestellt sein.

Was änderte sich im Privatbereich?

Der Handel erhielt bereits ab dem 1. September 2001 Euro-Bargeld. Als „Privatmann“ konnten man erst ab dem 17. Dezember 2001 eine Euro-Münzen-Mischung im Wert von 20 DM („Starter-Kit“) bei der Sparkasse oder Bank erwerben. Euro-Scheine gab es ab dem 1. Januar 2002.



Bis zum 28. Februar 2002 konnte in Geschäften und an allen noch nicht auf Euro umgestellten Automaten noch in DM bezahlt werden. Das Wechselgeld wurde allerdings bereits ab dem 1. Januar 2002 in Euro ausgezahlt.

Das noch vorhandene DM-Bargeld konnte – ebenfalls bis zum 28. Februar 2002 – bei Banken oder Sparkassen in Euro getauscht werden. Nach diesem Zeitpunkt konnte DM-Bargeld nur noch bei den Landeszentralbanken und der Deutschen Bundesbank umgetauscht werden.

Zum 1. Januar 2002 wurden alle Konten gebührenfrei und betragsgenau automatisch auf Euro umgestellt. Damit wurden ab diesem Zeitpunkt auch alle Überweisungen in Euro ausgeführt.

Was passierte mit Rückforderungen/Erstattungsansprüchen seitens Krankenkassen bzw. KZV?

Die Forderungs- bzw. Erstattungsansprüche aus dem Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 wurden in DM beziffert und dann entsprechend in Eurobeträge umgerechnet. Ähnliches galt bei Privatrechnungen.

Was änderte sich bei der Abrechnung mit der KZV?

Die Abrechnung gegenüber der KZV änderte sich insoweit, als dass Zahnärzte ab dem 1. Januar 2002 ihr Honorar in Euro auf das Konto überwiesen bekamen. Auch die Abrechnung von Material- und Laborkosten erfolgte ab dem Leistungsquartal I/2002 ausschließlich in Euro auf neuen Vordrucken.

Neue Eurobeträge im Steuerrecht

Die Freibeträge und andere DM-Angaben in den Steuergesetzen wurden durch das „Steuer-Euroglättungsgesetz“ mit Wirkung zum 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt. Die Umrechnung der bisherigen DM-Beträge erfolgte nicht immer im Verhältnis 1,95583 : 1. Es wurde vielfach – mehr oder weniger großzügig – auf- bzw. abgerundet. Beispielsweise betrug der Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter von nun an 410 Euro statt 800 DM. Der Sparerfreibetrag betrug für Ledige nach der Umstellung 1.550 Euro statt 3.000 DM. Die Freigrenze für Spekulationsgewinne lag ab 2002 bei 512 Euro statt bei 1.000 DM.

Fazit: Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das große, von vielen befürchtete Organisations-Chaos bei der Euroumstellung ausblieb.

Nadja Ebner, KZV Nordrhein





Gruseln und Einblicke in der Zahnarztpraxis

Soul of Africa Museum, Essen

In seinem privaten Soul of Africa Museum in Essen-Rüttenscheid zeigt der Ethnologe und Fotojournalist Henning Christoph seine private Afrika-Sammlung. In der aktuellen Schau „Secrets“ stellt er unter anderem Kulturen und Zeremonien aus Kamerun und Benin vor, die normalerweise nicht zugänglich sind.

Der bekannte Essener Fotojournalist und Ethnologe Henning Christoph hat im Jahr 2000 eine ehemalige Zahnarztpraxis zu Anschauungsräumen umgebaut, um Kuratoren anderer Ausstellungen seine einmalige Sammlung zur Götterwelt der westafrikanischen Lokalreligion Vodun, zu Volksmedizin, Schadensmagie und Ahnenverehrung vorzuführen. Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wurde sein Museum sogar in das kulturelle Marketingkonzept der Stadt Essen als „Kulturhauptstadt 2010“ integriert.

Der 77-Jährige, der für namhafte Zeitschriften wie „National Geographic“, „Time“ und „Geo“ fotografiert, kann mit seinen mittlerweile zirka 12.000 Kunst- und Kulturgegenständen aus

West- und Zentralafrika zeitgleich mehrere Ausstellungen zu verschiedenen Themen bestücken. So wurden jüngst im Roemer- und Pelizaeus-Museum in Hildesheim Exponate zum Thema Voodoo präsentiert, die im nächsten Frühjahr wieder in Essen gezeigt werden.

In den vergangenen Jahren hat Christoph zahlreiche Expeditionen nach Kamerun, Benin und in die afrikanische Diaspora – nach Brasilien, Kuba und Haiti – unternommen. Dabei kam er in Berührung mit unbekannten Kulturen und geheimen Zeremo-

SOUL OF AFRICA MUSEUM

Ausstellung: Secrets. Entdeckungen und Geheimnisse aus Kamerun und der afrikanischen Diaspora

Rüttenscheider Str. 36, 45128 Essen

Di. bis So. 10 bis 18 Uhr (Anmeldung!)

Eintritt: 10 Euro, Führung bei jedem Museumsbesuch

<https://www.soul-of-africa.com/de>

„Es war die beste Museumsführung, die ich je hatte. So viele spannende Geschichten – wir haben nicht bemerkt, dass wir über drei Stunden dort waren.“

Besucher

nien, die normalerweise nicht zugänglich sind. Der Gorillabund Nguï der Bulu-Fong in Kamerun galt sogar als längst ausgestorben. Solche „Secrets“ stehen im Mittelpunkt der aktuellen Ausstellung von etwa 600 Exponaten. Damit „quellen“ die 80 Quadratmeter, die ihm zu seinem Leidwesen nur zur Verfügung stehen, bereits ein bisschen „über“.

„Überquellen“ ist auch das Stichwort, das den umfassenden Wissensschatz des anerkannten Privatforschers und seine Führungen beschreibt, in denen im Moment das Klein-Königreich Oku im Mittelpunkt steht. Christoph stellt die wichtigsten der im höchstgelegenen Kameruner Grasland ansässigen Geheimbünde, ihre Glaubensvorstellungen und Kultgegenstände vor. Dazu zeigt

Ismaila Putuenchi, Bronzegießer des Sultans, greift auch moderne Themen auf: Trumps Politik (unten), HIV und Lady Gaga (S. 60). Die Bronze rechts zeigt Henning Christoph mit seiner Kamera.

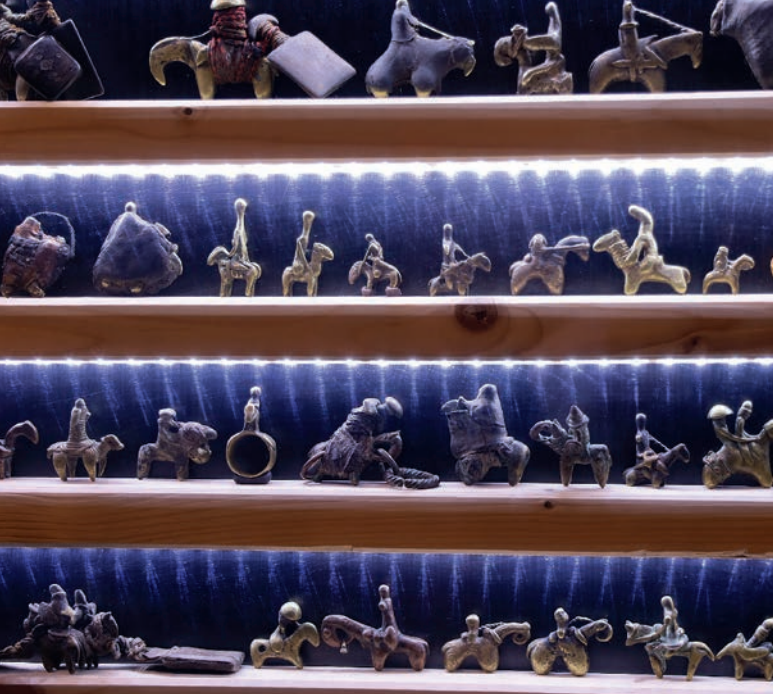


Henning Christoph kam bei seinen zahlreichen Expeditionen nach Kamerun, Benin, Brasilien, Kuba und Haiti in Berührung mit unbekannten Kulturen und geheimen Zeremonien, die normalerweise nicht zugänglich sind.



2000 eröffnete Henning Christoph in einer ehemalige Zahnarztpraxis in Essen das „Soul of Africa Museum“. Zentrale Themen sind Voodoo, Heilung und Magie in Westafrika – ein Stück des schwarzen Kontinents zum Anfassen.





Die Kotoko im dem Länderdreieck Kamerun-Nigeria-Tschad setzten kleine Talismane als Mittel gegen Geisteskrankheiten ein. Christoph gelang es, mehrere Dutzend vor der Zerstörung durch die islamistischen Boko Haram zu retten.

er aus christlicher Sicht „gruselige“ Exponate zu den Mischreligionen, die in der Fremde als Folge der gewaltsamen Verschleppung der Afrikaner durch die Sklaverei entstanden sind.

„Die hier zusammengetragene Sammlung überzeugt den Kenner afrikanischer Kunst und überwältigt den interessierten Laien.“

Prof. Joseph Adande, University of Cotonou, Benin

Verbotenes vermischt tradiert

Die genuin afrikanischen Bantureligionen wurden nämlich von den Kolonialherren strikt verboten. Vieles wurde aber vermischt mit katholischen Elementen heimlich weitergeführt. In Kulte wie Palo, Quimbanda und Bizango flossen darüber hinaus viele Glaubensvorstellungen und medizinische Praktiken der Ureinwohner Brasiliens, Kubas und Haitis ein. Dabei überwiegen laut Christoph weniger die meist mildereren westafrikanischen Götter, mehr die „heißblütigen“ und gewalttätigen Geistmächte Zentralafrikas.

Ob in Afrika oder in der Diaspora, die besondere Leistung des Essener Forschers besteht darin, dass er Zugang zu Altären und Riten der verschiedenen Glaubensrichtungen bekommen hat. Wie es ihm gelungen ist, „magische“ und „heilige“ Exponate zu erhalten und nach Europa auszuführen, wird wohl sein Geheimnis bleiben.

Nicht nur bei den martialisch wirkenden Gorillaschädel-Aufsätzen des Gorilla-Bundes schaudert es den Besucher ein wenig. Eigentlich kämpfte die mächtige Geheimgesellschaft aber gegen



Die Vermischung genuin afrikanischer Bantureligionen mit christlichen Elementen in Kulturen der Diaspora wie Palo, Quimbanda und Bizango spiegelt sich in dieser für Christen sicherlich irritierenden Kreuzesdarstellung.



Die aktuelle Ausstellung von etwa 600 Exponaten „quilt“ auf 80 Quadratmeter ein bisschen „über“.

gen Hexerei und Schadenzauber. Auch viele andere Figuren und Symbole verarbeiten menschliche und tierische Schädel und Knochen. Durch die Erklärung der Hintergründe weicht das leichte Schaudern dennoch rasch Einblicken in eine äußerst fremdartig wirkende Kultur.

Spannend sind auch seine Geschichten, wie die oft nicht ungefährlichen Kontakte mit den Menschen verliefen, die diese Kultur leben. So werden Besuch (Anmeldung obligatorisch) und Führung durch die Essener Sammlung zu einem besonderen Erlebnis. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

Impressum



Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt:

Zahnärztekammer Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf

Herausgeber:

Dr. Ralf Hausweiler für die Zahnärztekammer Nordrhein und
Dr. Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein

Redaktionskonferenz:

Dr. Erling Burk, ZA Andreas Kruschwitz

Redaktion:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny

Tel. 0211 44704-322 | Fax 0211 44704-404

paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer

Tel. 0211 96 84-217

Nadja Ebner

Tel. 0211 96 84-379 | Fax 0211 96 84-332

rzb@kzvnr.de

Verlag:

teamwork media GmbH & Co.KG,

Betriebsstätte Schwabmünchen

Franz-Kleinhans-Straße 7 | 86830 Schwaabmünchen

Tel.: 08243 9692-0 | Fax: 08243 9692-22

E-Mail: service@teamwork-media.de

Geschäftsführung: Bernd Müller

Inhaber:

Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage Verwaltung GmbH

E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach

Fon +49 9221 949–311

Fax +49 9221 949–377

E-Mail: kontakt@mgo-fachverlage.de

Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,

Marktweg 42–50 | 47608 Geldern

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit einer Doppelausgabe
im Juli/August. Druckauflage: 11.700 Exemplare

64. Jahrgang

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die
Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung
der Schriftleitung wieder.

Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich
die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen
Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht
kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leser-
briefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Titelbild: © Ebner

Ausblick

Das nächste RZB erscheint am 03.01.2022



© Adobe Stock/fotoak80

ZÄK und KZV: Zukunft im Blick Kammer- und Vertreterversammlung



© Dr. Matthias

Fortbildung trifft Standespolitik Virtuelles Herbst-Symposium



„Fit for Future“

Ein erster Erfahrungsbericht

Schnappschuss



Vorweihnachtliche Nuss

Überall weihnachtet es bereits sehr. Schaufensterauslagen und Verkaufsstände werden mit stimmungsvollen Accessoires geschmückt, zum Beispiel mit Nussknackern in farbenfrohen Uniformen. Hoffentlich lässt sich der junge Mann nicht von solch falschen Vorbildern zu einem Selbstversuch inspirieren.

An die kreativen Fans der RZB-Rubrik „Schnappschuss“ dagegen die Bitte: Knacken Sie mit einem Kommentar mit Biss diese vorweihnachtliche Nuss!

Bitte schicken Sie Ihre knackigen Bildunterschriften zum letzten RZB-Schnappschuss des Jahres 2021 bis zum **31. Dezember 2021** an:

Rheinisches Zahnärzteblatt
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
Fax: 0211 9684-332 | rzv@kzvnr.de

Die besten Einsendungen werden mit Gutscheinen von 60 und 40 Euro prämiert und im RZB veröffentlicht.

In den Mund gelegt



Gar nicht übel

Die vier Meter hohen grünen „Reisende Riesen im Wind“ schmücken den Platz vor dem Bahnhof in Westerland/Sylt. Äußerst schmückend sind auch die Kommentare der RZB-Leser, die den Statuen eine nicht nur medizinische Ebene einräumen.

Die prämierten Zuschriften werden wie gewohnt mit Gutscheinen im Wert von 60 Euro und 40 Euro belohnt.

Tief durchatmen und nicht den Kopf verlieren, wenn die Grünen kommen: Et is noch immer jot jejange!

Dr. Peter Kipp, Kreuzau

Ups, die neue Zahnärztin hat mir total den Kopf verdreht.

Benni Kelling, Wuppertal

Oh, ich glaub, bei der Behandlung mit Lachgas ist etwas schiefgelaufen!

Heike Klimas, Duisburg



Ist das nicht tierisch?

Arbeitstag in der Zahnarztpraxis geht zu Ende

Wenn am Abend die letzten Patienten versorgt sind, beginnen für das Praxisteam die nachträglichen Arbeiten in der Zahnarztpraxis. Normalerweise sind die Praxismitarbeiter dabei zu zweit. Aber wie schnell sind sie zu dritt?

Dr. Wurzel, Anna und Ben arbeiten in einer Zahnarztpraxis. In der Regel sind sie zu zweit, die dritte Person hat frei. Nach Praxischluss wartet noch viel Arbeit auf die drei: Die Nachlese in der Praxis beginnt, also Instrumente sterilisieren, Arbeitsflächen desinfizieren – ebenso Labor, Röntgenraum und weitere Bereiche aufräumen, die Dokumentationsspflicht gegenüber den Krankenkassen nachhalten.

Jeder hat dabei sein eigenes Tempo.

Wenn Anna und Dr. Wurzel Dienst haben, brauchen sie zwei Stunden für alle Arbeiten. Anna und Ben benötigen dafür zusammen drei Stunden. Dr. Wurzel und Ben brauchen gemeinsam vier Stunden.

An einem Weihnachtstag haben die drei erstmals gemeinsam Notdienst. Wie lange brauchen Sie, um die Praxis zu dritt auf Vordermann zu bringen?

Hinweis: Wir gehen davon aus, dass der Arbeitsumfang an jedem Tag gleich ist. Zudem arbeitet jede der drei Personen stets mit derselben individuellen Geschwindigkeit, egal mit wem sie Dienst hat und wie viele Mitarbeiter gemeinsam Dienst haben.

Bitte schicken Sie die Lösung des RZB-Weihnachtsrätsels bis zum 15. Dezember 2021 an rzb@kzvn.de.

Zwei Gewinner erhalten ein kleines Weihnachtspräsent. Sollten mehr richtige Lösungen eingehen, entscheidet das Los. Viel Glück!





Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Ihre Daten für die Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung!

Das **Zahnärzte Praxis-Panel** – kurz **ZäPP** – ist eine bundesweite Datenerhebung zur wirtschaftlichen Situation und zu den Rahmenbedingungen in Zahnarztpraxen. Etwa 35.000 Praxen haben dafür einen Fragebogen erhalten.

Sie haben auch Post bekommen? – Dann machen Sie mit!

- **Für den Berufsstand!** Das ZäPP dient Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) als Datenbasis für Verhandlungen mit Krankenkassen.
- **Vorteil für Sie!** Finanzielle Anerkennung für Ihre Mitarbeit
- **Vorteil für Sie!** Kostenloser Praxisbericht für einen Vergleich Ihrer Praxis mit dem bundesdeutschen Durchschnitt
- **Vorteil für Sie!** Kostenlose Chefübersicht für Ihre Finanzplanung
- Wir garantieren **Vertraulichkeit und Schutz Ihrer Daten!**

Sie haben Fragen zum ZäPP?

Weitere Informationen im Internet unter
www.kzvn.de • www.kzbv.de/zaepp • www.zaep.de
Oder einfach QR-Code mit dem Smartphone scannen.

Für Rückfragen bei Ihrer KZV:
Telefon: 0211 9684-0 (Zentrale)
E-Mail: zaep@kzvn.de

Ansonsten erreichen Sie bei Bedarf die **Treuhandstelle** des mit ZäPP beauftragten **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** unter der Rufnummer 0800 4005-2444 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr. Oder E-Mail an kontakt@zi-ths.de

Unterstützen Sie das ZäPP – In Ihrem eigenen Interesse!

**Aufwandsprämie
verdoppelt**

